



Kreis Unna inklusiv – auf dem Weg zu einer inklusiven Verwaltung

Handlungsprogramm 2016 – 2020 zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention

Dezember 2016

Wir bitten um Ihr Verständnis für die Formulierung »der Mensch mit einer Beeinträchtigung« für Personen mit einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderung, mit einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder Drogenabhängigkeit. Die Unterschiede in der fachlichen Betrachtung sind deutlich - aber in der schriftlichen Fassung nur schwer lesbar.

Auch die männliche oder weibliche Schreibweise ist aus diesen Gründen vereinheitlicht.

Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

www.kreis-unna.de

Gesamtleitung Sabine Leiß, Leitung Planung und Mobilität
Hans Zakel, Leitung Produkt Sozialplanung und Demografie
Gabi Olbrich-Steiner, Behindertenbeauftragte | Psychiatriekoordinatorin

Redaktion und Gestaltung:
Horschler Kommunikation GmbH
www.horschler.eu

Druck:
Hausdruckerei | Kreis Unna
Dezember 2016

Bildnachweis:

Klaus Thielker, Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU), Kreis Unna,
iStock: onBailey/utah778/Nipitphand/Jovanmandic/DenKuvaiev/zudin/
Drazen Lovric/humonia/SolStock/oneinchpunch/FatCamera/Tashi-Delek/Sportpoint/kali9/alija/Mrcmos/Wavebre-
akmedia/onzeg/Coldsnowstorm/
jarenwicklund/cylonphoto/artisteer/katarzynaBialasiewicz/zlikovec/olesiabilkei

1. Vorwort



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

bereits im September 2010 hat sich der Kreis Unna zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention verpflichtet. Das war ein mutiger Schritt. Obwohl wir zu diesem Zeitpunkt hier im Kreis schon einige Fortschritte bei der Integration von Menschen mit Behinderungen gemacht hatten, die den Vergleich mit anderen Kreisen und Städten nicht zu scheuen brauchte. Wir standen bei weitem nicht am Anfang.

Das hat uns bei der Umsetzung der in einem ersten Handlungsrahmen für den Zeitraum 2013 bis 2015 verabredeten Maßnahmen geholfen. Mit Blick auf den Stand der Umsetzung, die dem Kreistag im Dezember 2014 vorgelegt wurde, stellen wir fest: Wir sind einen Riesenschritt weitergekommen auf dem Weg zum inklusiven Kreis – und: Es bleibt noch eine Strecke zu gehen! Im vorliegenden Handlungsrahmen für die nächsten fünf Jahre, sind wiederum einzelne Maßnahmen der Fachbereiche und Stabsstellen beschrieben. Damit werden wir weiter kontinuierlich Verbesserungen erreichen.

Ganz entscheidend ist aber die Erkenntnis, dass bleibender Erfolg nur dann gesichert ist, wenn wir Inklusion als Alltag begreifen. Wenn also die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen selbstverständlich geworden ist. Auch dazu enthält der Handlungsrahmen konkrete Vorschläge. Vor allem ein weiterentwickeltes Schulungsprogramm und die Berücksichtigung des Themas bei der Ausbildung sind wichtige Schritte.

In diesen Tagen beginnen wir auch mit den Prozess der Wirkungsorientierten Steuerung für die Kreisverwaltung. Die Ziele und Handlungsfelder sind definiert und es ist klar: Das Thema Inklusion wird übergreifend eingearbeitet. In der zukünftigen Erarbeitung der einzelnen Maßnahmenkataloge wird es darauf ankommen beide Prozesse eng mit einander zu verbinden.

Am Ende sind wir alle gemeint, Betroffene, Politik und Verwaltung. Deshalb werden wir diesen übergreifenden und langfristig angelegten Prozess so weiter entwickeln, dass der Anspruch selbstverständlichen inklusiven Handelns im Alltag gelebt wird.

Ziel ist ein Kreis Unna, in dem Mensch gesprochen wird.

Die Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren machen mich optimistisch. Die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention im Kreis Unna ist sicher eine andauernde Herausforderung. Wir werden sie meistern. Wir werden die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben sichern und ausbauen. Die Kreisverwaltung jedenfalls wird ihren Beitrag dazu leisten.

Michael Marzolla

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Einleitung	6
3. Grundlagen.....	8
4. Arbeits- und Entscheidungsstrukturen	8
5. Praxisbeispiele.....	10
6. Ziele und Grundaussagen	15
7. Handlungsfelder WOS und Zuordnung Artikel UN-BRK Kreisverwaltung	17
8. Maßnahmen der Bereiche.....	47
8.1 Stabsstellen Landrat Michael Makiolla	48
8.1.1 Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	48
8.1.2 Presse und Kommunikation	50
8.1.3 Planung und Mobilität	51
8.1.4 Rechnungsprüfungsangelegenheiten.....	77
8.1.5 Rechtsangelegenheiten	77
9. Dezernat I Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk.....	78
9.1 Steuerungsdienst	78
9.2 Zentrale Dienste	79
9.3 Zentrale Datenverarbeitung	80
9.4 Stabsstelle Kultur	80
9.5 Schwerbehindertenvertretung	81
10. Dezernat II Dr. Detlef Timpe.....	82
10.1 Fachbereich Schulen und Bildung	82
10.2 Fachbereich Bauen	85
10.3 Fachbereich Vermessung und Kataster	91
10.4 Fachbereich Natur und Umwelt	91
11. Dezernat III Torsten Göpfert	95
11.1 Fachbereich Arbeit und Soziales	95
11.2 Jobcenter Kreis Unna	103
11.3 Fachbereich Familie und Jugend	109
12. Dezernat IV Dirk Wigant	112
12.1 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	112
12.2 Fachbereich Straßenverkehr	112
12.3 Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz	115
13. Personalrat.....	118

14. Zusammenfassung und Ausblick	120
15. Anhang	122
15.1 Organisationsplan der Kreisverwaltung Unna	123
15.2 Statistik.....	124
15.2.1 Bevölkerung in NRW	126
15.2.2 Schwerbehinderte Menschen in NRW	127
15.2.3 Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen und Geschlecht Kreis Unna NRW	128
15.2.4 Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen in % der Bevölkerung Kreis Unna NRW	129
15.2.5 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung Kreis Unna NRW.....	130
15.2.6 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung in % am 31.12.2015	131
15.2.7 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung Kreis Unna - Zeitreihe	132
15.2.8 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung im Kreis Unna am 31.12. des Jahres	133
15.2.9 Bevölkerung Schwerbehinderte Menschen in Städten und Gemeinden	134
15.2.10 Gegenüberstellung Bevölkerung Schwerbehinderte Menschen kreisangehörige Städte und Gemeinden	135
15.2.11 Bevölkerung Schwerbehinderte Menschen Prozentuale Verteilung Städte und Gemeinden.....	136
15.2.12 Menschen mit festgestellter Behinderung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden	137
15.2.13 Bevölkerung Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2015.....	138
15.2.14 Menschen mit festgestellter Behinderung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 5-Jahres-Grafik...	139
15.2.15 Verfahren zur Feststellung einer Behinderung und eines Merkzeichens	140
15.2.16 Behinderte Menschen Merkzeichen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.....	141
15.3 Auswertung Seminar »jeder Jeck ist anders«.....	147
15.4 Strukturen und Netzwerke	150
15.5 Dokumentation »Hier wird Mensch gesprochen«	151
15.6 Neuordnung der Förderschullandschaft.....	174
15.7 Anforderungen an einen kommunalen Aktionsplan aus der Sicht Blinder und Sehbehinderter Menschen.....	204
15.8 Projekt JederBus - Handlungsprogramm bis 2020.....	213
15.9 10. Selbsthilfekonferenz	216
15.10 Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX	224

2. Einleitung

Auf gutem Weg in die Normalität

Mit dem vorliegenden Handlungsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 schreiben Kreistag und Verwaltung des Kreises Unna den im Jahre 2010 begonnenen Prozess zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fort. Nach Ablauf des ersten Handlungsprogramms 2013 bis 2015 und der Kenntnisnahme des Berichts zur Umsetzung beginnt damit eine neue Teilstrecke auf dem Weg zum inklusiven Kreis.

Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Das ist ein langer und kontinuierlicher Prozess. Dazu sind viele einzelne Schritte notwendig, die angegangen und abgearbeitet werden müssen. Insofern stellt dieses Handlungsprogramm für die Zeit bis 2020 mehr als 90 einzelne Maßnahmen aus nahezu allen Fachbereichen vor. So werden bereits begonnene Maßnahmen fortgeführt oder neue Marken gesetzt. Hier unterscheidet sich die neue Auflage in der Struktur nicht vom Handlungsprogramm 2013 bis 2015 der Kreisverwaltung. Die Benennung neuer Ziele und konkreter Vorhaben bleibt wichtiger Bestandteil des Handlungsprogramms.

Es setzt auch einen neuen Schwerpunkt, weil nach Bearbeitung der vielen Einzelmaßnahmen in den zurückliegenden Jahren deutlich wird: Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Handeln der Kreisverwaltung wird immer mehr mitgedacht, sie ist auf dem Weg zur Selbstverständlichkeit – kommt im alltäglichen Verwaltungshandeln

an. Diesen Prozess gilt es zu fördern und zu verstetigen.

Deshalb werden neben den Einzelmaßnahmen auch Ziele und Grundaussagen formuliert, die in diese Richtung weisen und einen Rahmen für inklusives Handeln setzen:

- Generelle Beachtung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention
- Vertreter des Fachbeirates Inklusion werden bei allen behinderungsrelevanten Fragestellungen beteiligt.
- Die Gebäude der Verwaltung Kreis Unna sind ohne Barrieren erreichbar.
- Alle Beschäftigten sind über die praktische Umsetzung der UN-BRK eingehend informiert.

Und:

Im Alltag wird Mensch gesprochen.

- Die Verwaltung Kreis Unna, die Beteiligungsgesellschaften und die Kreispolizeibehörde sind als Kooperationspartner an der Umsetzung des Handlungsprogramms »Kreis Unna inklusiv« beteiligt.
- Die Selbsthilfepotentiale im Kreis Unna sind umfassend entwickelt und gefestigt.

Natürlich werden zu diesen Grundaussagen auch sehr konkrete Maßnahmen formuliert, sie finden sich im Anhang.

Das Thema Inklusion behält auch im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung seine umfassende Bedeutung. In den neun benannten Handlungsfeldern wird Inklusion als übergreifendes Thema verstanden und bearbeitet. Eine Übersicht ab Seite 18 ordnet die einzelnen Artikel der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) den Fachbereichen zu. Ein Beleg

dafür, dass das Verständnis von Inklusion als Querschnittsaufgabe aller Verwaltungsbereiche ausgeprägt ist. Dieses Verständnis ist Grundlage für den weiteren Umgang mit dem Thema. Es wird noch erweitert durch die Einbeziehung der Kreisgesellschaften und der Kreispolizeibehörde. Sie stehen für wichtige Bereiche wie Sicherheit, Wohnen oder Mobilität und waren auch bislang mit mehreren Projekten im Thema tätig. Das belegen die guten Beispiele auf den Seiten 10 ff. dieses Handlungsprogramms.

Der künftige Übergang der bisherigen Steuerungsgruppe Inklusion in die Verwaltungskonferenz unter Beteiligung der Betroffenenvertreter und des Personalrates unterstreicht zusätzlich die angestrebte Selbstverständ-

lichkeit über alle Fachbereiche hinweg und erhöht dabei die Effizienz.

Über das Ganze benennt das neue Handlungsprogramm mit jeder einzelnen Maßnahme im Detail und mit den übergeordneten Zielsetzungen neue Abschnitte auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diesen Weg zu gehen, setzt die Mitwirkung der Betroffenen voraus. Nur so ist sichergestellt, dass die unterschiedlichen Fähigkeiten und Sichtweisen Geltung bekommen. Kreistag und Verwaltung betonen deshalb die Notwendigkeit der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Vertretern der Betroffenen- und Selbsthilfegruppen. Dies spiegelt sich auch in der Struktur und den Arbeitszusammenhängen wieder.



3. Grundlagen

Für die Verwaltung des Kreises Unna wurde durch den Kreistag am 09. September 2010 die Umsetzung des »Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte für Menschen mit Behinderung« (UN-BRK) beschlossen (Drucksache 145/10). Demnach hatte die Verwaltung im Rahmen eines langfristigen Planungs- und Umsetzungsprozesses das gesamte Leistungsspektrum im Hinblick auf selbstbestimmte Teilhabe und Barrierefreiheit zu prüfen und zu verbessern. Dies hat mit den Betroffenen, ihren Familien und den Vertretern der Verbände und Selbsthilfegruppen zu geschehen.

Daraus resultierte das erste Handlungsprogramm »Kreis Unna inklusiv- auf dem Weg zu einer inklusiven Verwaltung 2013 - 2015«, das am 11. Dezember 2012 einstimmig im Kreistag verabschiedet wurde (Drucksache 132/12).

Dieses Handlungsprogramm formulierte die Grundaussagen, die Maßnahmepläne und die Schwerpunkte der Verwaltung Kreis Unna für den Zeitraum 2013 - 2015 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Bestandteil des Handlungsprogramms war und bleibt die Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag. Dementsprechend wurde im Dezember 2014 der Kreistag über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen informiert. Nach Kenntnisnahme des Berichtes wurde auch für die Folgejahre die kontinuierliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verwaltung Kreis Unna beschlossen.

Nach Ablauf des ersten Geltungsrahmens 2013 - 2015 wird nunmehr die Fortschreibung des Handlungsprogramms »Kreis Unna inklusiv« für den Zeitraum bis 2020 vorgenommen.

4. Arbeits- und Entscheidungsstrukturen

Steuerungsgruppe Inklusion

Zur Umsetzung des Handlungsprogramms »Inklusion 2013 - 2015« wurde per Kreistagsbeschluss 2012 in der Verwaltung Kreis Unna die Steuerungsgruppe Inklusion unter Vorsitz des Landrates Michael Makiolla, eingesetzt.

Sie setzte sich zusammen aus

- den Delegierten des Fachbeirates Inklusion
- den Fachbereichs- und Fachdienstleitungen
- den Dezernenten
- den Stabsstellenleitungen
- dem Personalrat

Übergang in die Verwaltungskonferenz

Diese Zusammensetzung spiegelte nicht zuletzt die Bedeutung des Themas, den Anspruch der Mitwirkung der Betroffenenvertreter und den disziplinübergreifenden Ansatz wieder. Tatsächlich ist die Zusammensetzung in weiten Teilen identisch mit der mindestens zweimal im Jahr stattfindenden Verwaltungskonferenz. Insofern lag es nahe, die Steuerungsgruppe in die Verwaltungskonferenz übergehen zu lassen. Die Beteiligung der Delegierten des Fachbeirates und des Personalrates bleibt gesichert.

Der Bedeutung von Inklusionsthemen für das Handeln der Kreisverwaltung wird so weiter Rechnung getragen, die Effizienz steigt erheblich und eventuelle Reaktionszeiten werden verkürzt. Für die Umsetzung des vorliegenden Handlungsprogramms wird deshalb die um Vertreter der Menschen mit Behinderungen und des Personalrates erweiterte Verwaltungskonferenz die Aufgaben der Steuerungsgruppe übernehmen.

Kreistag

Steuerungsgruppe Inklusion in der Verwaltungskonferenz Verwaltungskonferenz, Betroffenenvertretung, Personalrat

Fachbeirat Inklusion

Fachbeirat Inklusion

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderung stellt eine Grundforderung der UN-Behindertenkonvention dar. Für die Umsetzung des Handlungsprogramms Inklusion sichert der Fachbeirat Inklusion die fachliche Beteiligung.

Der Fachbeirat Inklusion ist ein Zusammenschluss der Interessenvertreter der im Kreis Unna lebenden Menschen mit Behinderung. Er setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Behindertenbeiräte, den Sprechern der Selbsthilfegruppen im Kreis Unna, den Inklusionsbeauftragten kreisweiter Organisationen, Vertretern der Kreissenorenkonferenz und Multiplikatoren der Betroffenenvertretung. Er berät in jährlich vier Sitzungen behinderungsrelevante Themenstellungen – immer auch mit Blick auf die Realisierungsmöglichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Empfehlungen und Zielvorgaben zur Realisierung des Handlungsprogramms Inklusion der Verwaltung Kreis Unna werden in dieser Fachgruppe einvernehmlich abgestimmt.

So wurde auch der in der Anlage beigefügte Aktionsplan des Blinden- und Sehbehindertenverbandes im Fachbeirat eingehend erörtert und als Handlungsempfehlung für dieses Handlungsprogramm erklärt (Anlage Seite 206).

Behindertenbeauftragte

Fachbeirat Inklusion

Die Federführung für den Planungsprozess ist der Behindertenbeauftragten der Verwaltung Kreis Unna in der Stabsstelle Planung und Mobilität zugeordnet.

Neben den Aufgabenfeldern, die sich aus der Koordinierung dieses Planungsprozesses ergeben, gehört die Weiterentwicklung des psychosozialen Versorgungssystems für Menschen mit Behinderungen und die Geschäftsführung der psychosozialen Fachgruppen und Netzwerke zu diesem Arbeitsbereich. In besonderer Weise findet hier das Netzwerk gegen die Gewalt von Menschen mit einer Behinderung unter den Aufgabenstellungen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Beachtung.

5. Praxisbeispiele

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstreckt sich nach Maßgabe des Kreistages nicht ausschließlich auf den Kernbereich der Kreisverwaltung selbst. Vielmehr soll erreicht werden, auch die Kreisgesellschaften und die Kreispolizeibehörde verstärkt zu beteiligen. Im Folgenden wird deshalb eine Auswahl bereits umgesetzter oder in Umsetzung befindlicher Praxisbeispiele benannt, die in den Kreisgesellschaften, der Kreispolizeibehörde oder bei Beteiligungen an anderer Stellen angesiedelt sind.

Dauerhafte Maßnahmepläne zur Umsetzung der UN-BRK in diesen Unternehmen wurden bislang nicht formuliert.

Die Zusammenarbeit soll durch Willenserklärungen der Gesellschaften verbrieft werden.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU)

Projekte NimmBus und JederBus – Inklusion erfahren

Seit 2010 fördert der Kreis Unna das Projekt NimmBus bei der VKU. Nach dem Motto »Bus fahren muss man lernen« werden unterschiedliche Zielgruppen in der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geschult. 2013 hat die VKU im Auftrag des Kreises Unna ein umfangreiches Projekt »JederBus – Inklusion erfahren« entwickelt. Das Projekt, welches vom Kreis mit ÖPNV-Landesmitteln gefördert wird, hat das Ziel beeinträchtigte Menschen, die heute noch gar nicht oder nur eingeschränkt den Bus nutzen, »ÖPNV-mobiler« zu machen.

Das Projekt gliedert sich mittlerweile in verschiedenste Teilprojekte, die systematisch zusammen mit den Betroffenen bearbeitet werden. Dadurch findet das Projekt JederBus großen Zuspruch und Anerkennung von Fachverbänden. Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden nach Meinung der Behindertengruppen gut umgesetzt.

Für seine Arbeitsweise bekam das Projekt 2015 den Inklusionspreis NRW in der Sparte Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Mobilität und Wohnen verliehen.

Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft (UKBS)

Informationsportal »Wohnen ohne Barrieren im Kreis Unna«

Die Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft – UKBS – hat ein barrierefreies Internetportal zur Abbildung von barrierefreiem Wohnraum im Kreis Unna eingerichtet. Sie bietet damit voraussichtlich ab Januar 2017 vorbildlich für Menschen mit einer Behinderung einen Überblick über barrierefreien Wohnraum.

Wohnungsunternehmen, private Vermieter und Makler haben hier erstmalig die Möglichkeit, barrierefreien Wohnraum im Kreis Unna transparent darzustellen. Die Angebote und Nachfragen zu barrierefreien Wohnungen können somit schneller zusammengebracht werden und Wohnungssuchenden wird eine bessere Entscheidungsgrundlage ermöglicht. Zudem wird die Plattform weitergehende Informationsangebote gebündelt darstellen (DIN-Normen, Beispiele, Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten zur Wohnungsanpassung und baulichen Veränderungen, weiterführende Informationen etc.).

Von diesem Angebot können neben Personen mit körperlichen Einschränkungen vor allem ältere Menschen und junge Familien profitieren.

GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH

Die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH – beabsichtigt, ihre Veröffentlichungen für den Bürger durch gut verständliche Sprache sowie den gezielten Einsatz von Abbildungen/Grafiken adressatengerecht weiter zu optimieren. Verschiedene Flyer bzw. Plakate wurden bereits übersetzt und umgestellt.

Verbesserung der Informationen über barrierefreie touristische Angebote im Kreis Unna

Barrierefreiheit ist nicht nur für behinderte Menschen Voraussetzung eines selbstbestimmten Lebens und eines stressfreien Urlaubs. Auch andere mobilitätseingeschränkte Personengruppen, zum Beispiel Eltern mit Kleinkindern, Unfallgeschädigte oder Senioren, profitieren von Maßnahmen der Barrierefreiheit.

Dieses Nachfragepotenzial wird sich in den nächsten Jahren durch den steigenden Anteil älterer Personen an der Bevölkerung und durch die zunehmende Reisefreudigkeit der Senioren deutlich erhöhen. Der wichtigen Zielgruppe der »Neuen Senioren« muss Rechnung getragen werden.

In Bezug auf behinderte Reisende hat eine Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ergeben, dass hier ein erhebliches Nachfragepotenzial besteht, das zur Zeit nicht befriedigt werden kann: Ein großer Teil

dieser Zielgruppe würde häufiger verreisen und mehr Geld im Urlaub ausgeben, wenn es mehr passende Angebote für sie gäbe. Damit wird auch die steigende wirtschaftliche Bedeutung eines barrierefreien Tourismus deutlich.

Der Kreis Unna wird in den kommenden Jahren das Thema systematisch aufarbeiten, um seine touristischen Angebote für die angesprochenen Zielgruppen attraktiv zu machen bzw. neue Angebote zu entwickeln, um als Tourismusdestination konkurrenzfähig zu bleiben und gleichzeitig auch den sich verändernden Freizeitansprüchen der Bevölkerung im Kreis gerecht werden zu können.

Erste Anregungen dazu wurden durch die Projektarbeit von Studierenden der FH für öffentliche Verwaltung, Abteilung Gelsenkirchen, 2014, gegeben. Aktuell erfolgt eine Befragung der Anbieter / der touristischen Leistungsträger zur Barrierefreiheit der touristischen Angebote und eine darauf aufbauende marketingfähige Aufbereitung der Daten und Darstellung auf der Homepage des Kreises Unna.

Bildung | Inklusive Schulentwicklung im Kreis Unna

Förderpreis für inklusive Schulentwicklung im Kreis Unna

Zum vierten Mal in Folge wurde auch im Jahr 2016 der Förderpreis für inklusive Schulentwicklung vom Kreis Unna gemeinsam mit dem Schulamt für den Kreis Unna wieder vergeben.

Der Preis ist jeweils mit 750,00 € dotiert und wurde in zwei Kategorien vergeben:

Kategorie A ist die Förderung Inklusiver Ansätze im Schulleben

Kategorie B zielt auf die Förderung schulinterner Vorhaben zur Gestaltung einer inklusiven Schulpraxis

In dem Jahr 2016 wurden die Gemeinschaftsgrundschule Fröndenberg, die Astrid-Lindgren-Schule Kamen, die Schillerschule Unna, die Städtische Hauptschule Kamen, die Gesamtschule Kamen und die Goethe Grundschule Bönen ausgezeichnet.

Die Preisgelder stammen aus dem Inklusionsfond des Landes NRW und werden über das Regionale Bildungsnetzwerk beigesteuert.

Neuorganisation der Förderschullandschaft im Kreis Unna

Das Konzept der Neuorganisation der Förderschullandschaft im Kreis Unna wurde im September 2015 vom Kreistag des Kreises Unna verabschiedet. Auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention wird damit

das Ziel der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache angestrebt



künftig in Beschlussvorlagen für die Fachausschüsse und den Kreistag abgebildet werden. Hierzu gehört auch die UN-Behindertenrechtskonvention.

Maßnahme:

Anpassung bzw. Ergänzung der Formatvorlagen im Rahmen der Einführung einer Wirkungsorientierten Steuerung.

Ziel 2:

Die Vertreter des Fachbeirates Inklusion werden bei allen behinderungsrelevanten Fragestellungen beteiligt.

Entscheidung:

Die Fachlichkeit der Mitglieder des Fachbeirates Inklusion als Experten in Fragen der UN-BRK wird anerkannt.

In die weitere praktische Umsetzung des Handlungsprogramms »Kreis Unna inklusiv« sind die Vertreter entsprechend ihrer Fachlichkeit eingebunden.

Bei Fragen der Gebietskörperschaften zur Umsetzung der UN-BRK sind sie bei Nachfrage beratend tätig.

Maßnahme:

Abschluss einer Ziel | Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbeirat Inklusion

Ziel 3:

Die Gebäude der Verwaltung Kreis Unna sind ohne Barrieren erreichbar.

Entscheidung:

Die Prinzipien der Auffindbarkeit, der Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit werden bei den Gebäuden der Verwaltung Kreis Unna beachtet.

Maßnahmen:

- Verhandlungen PPP aufnehmen, Anforderungskatalog und Zeitplan zur Umsetzung erstellen
- Eine Negativ-Liste der fehlenden Barrierefreiheit in den Gebäuden der Verwaltung Kreis Unna wird erstellt

Ziel 4:

Alle Beschäftigten sind über die praktische Umsetzung der UN-BRK eingehend informiert und im Alltag wird Mensch gesprochen.

Entscheidung:

Zu den Inhalten der UN-BRK werden regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen zur umfassenden Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Beschäftigten und der Auszubildenden durchgeführt.

Maßnahmen:

- Alle Beschäftigten werden zur »Sensibilität und Bewusstseinsbildung« geschult.
- Zur Umsetzung der UN-BRK wird mit dem Studieninstitut Soest eine Kooperation für inklusive Fortbildungsangebote angestrebt.

Ziel 5:

Die Verwaltung Kreis Unna, die Beteiligungsgesellschaften und die Kreispolizeibehörde sind als Kooperationspartner an der Umsetzung des Handlungsprogramms »Kreis Unna inklusiv« beteiligt.

Entscheidung:

Die verbindliche Einbindung der Beteiligungsgesellschaften und der Kreispolizeibehörde

6. Ziele und Grundaussagen

(Kreistagsvorlage siehe Anhang).

Beteiligung am lokalen Sender Antenne Unna

Ein Vertreter des Fachbeirates Inklusion ist in die Veranstaltergemeinschaft des Lokalradios »Antenne Unna« delegiert. Im Sommer 2016 fand ein erstes Kooperationsgespräch mit dem Vorstand und dem Chefredakteur des Lokalradios und dem Fachbeirat Inklusion statt. Die Möglichkeiten und Grenzen des Lokalradios zur Verbesserung der Informationen über die Interessen der Menschen mit einer Beeinträchtigung wurden eingehend erörtert.

Polizei

Hinsichtlich der Beteiligung der Kreispolizeibehörde hat ein erstes Abstimmungsgespräch mit der Polizeiverwaltung stattgefunden. Die künftigen Planungen gehen in die Richtung Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls von Menschen mit einer Behinderung im Umgang mit der Polizei durch Schulung und Sensibilisierung.

Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Ausgehend von den Ergebnissen des Workshops der Steuerungsgruppe der Verwaltung Kreis Unna im November 2015 (Dokumentation siehe Anlage, Seite 151 ff.) wird künftig ein Schwerpunkt der Inklusionsbestrebungen in der Kreisverwaltung im Fortbildungsbe-

reich zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung liegen. Hierzu werden bereits seit 2012 Fortbildungen angeboten. Dieses Angebot wird von den Beschäftigten als wertvolle Unterstützung im Berufsalltag bewertet und soll kontinuierlich fortgeführt werden (Auswertung siehe Anhang, Seite 147 ff.).

In den Seminaren werden wichtige Informationen über sich selbst und andere Menschen vermittelt. Die Beschäftigten lernen die Unterschiedlichkeit und vielfältigen Persönlichkeitstypen der Menschen kennen und diese Verschiedenartigkeit wertschätzend für Ihren Beruf und Alltag nutzbar zu machen.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Seminarteilnehmerrinnen und Teilnehmer wurde das Konzept angepasst und erweitert. In einem modularen Aufbau wird eine systematische berufliche Fortbildung im Rahmen des Konzeptes der »kollegialen Beratung« angeboten.

Um die Beschäftigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Anforderungen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu informieren wird das Thema Inklusion auch in die verwaltungsinterne Ausbildung eingebunden werden. Die Erarbeitung eines Fortbildungsangebotes speziell für die Gruppe der Auszubildenden ist vorgesehen.

Mit dem Studieninstitut Soest wurden Konzeptionierungsgespräche für eine Workshop-Reihe »Inklusion« vereinbart. Das Konzept wird im Herbst 2016 erarbeitet und soll ab 2017 eine zweigleisige »Inklusionsweiterbildung« hinsichtlich der verständlichen Sprache und der Bewusstseinsbildung beinhalten.

Im Rahmen der Steuerungsgruppe Inklusion wurden im August 2016 folgende Ziele und Grundaussagen für das Handlungsprogramm 2016 – 2020 vereinbart.

Ziel 1:

Im Rahmen der Einführung einer Wirkungsorientierten Steuerung wird eine Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna entwickelt. Als ein übergreifender strategischer Schwerpunkt für alle Handlungsfelder wird festgelegt: Die Kreisverwaltung Unna setzt die UN-Behindertenrechtskonvention kontinuierlich um.

Entscheidung:

Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der Gesamtstrategie für den Kreis Unna soll in den Umsetzungsprozess der UN-BRK durch Abgabe einer Willenserklärung.

Maßnahmen:

- Formulierung der Willenserklärung
- Umsetzungsschritte formulieren und den Nachweis führen.
- Einführung eines Berichtswesens Inklusion im Rahmen der Fortschreibung des Handlungsprogramms.

Ziel 6:

Die Selbsthilfepotentiale im Kreis Unna sind umfassend entwickelt und gefestigt.

Entscheidung:

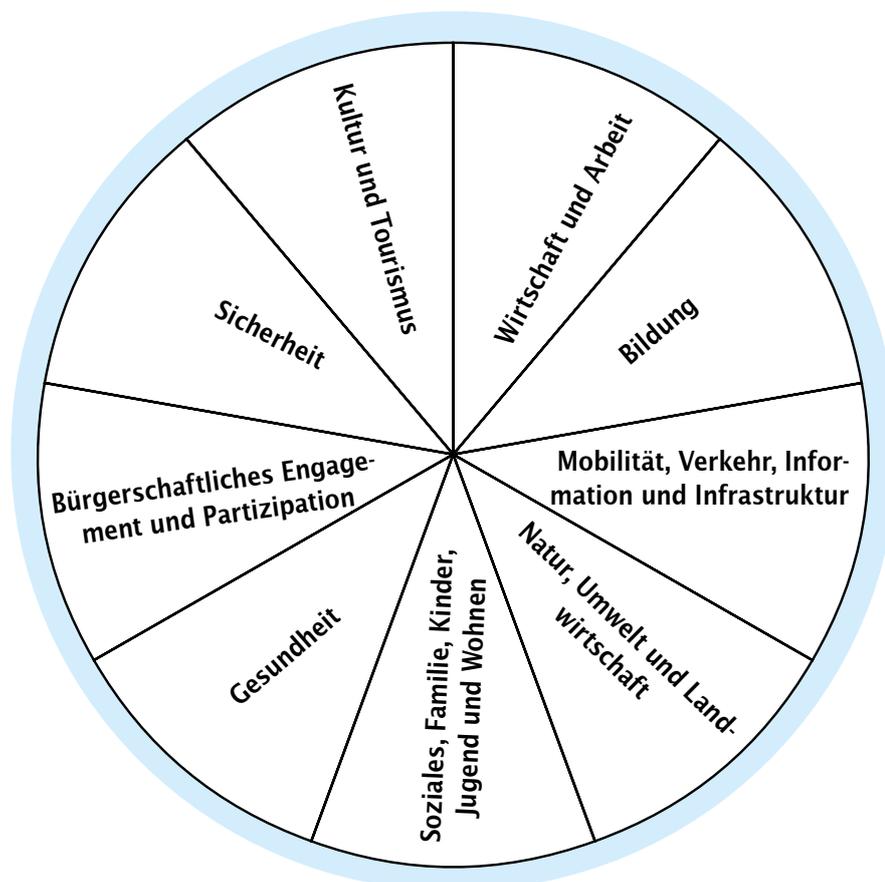
Die Umsetzung der EntschlieÙung der 10. Selbsthilfekonzferenz vom 13.06.2014, »Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention« durch

- Weiterentwicklung der selbsthilfefördernder Angebote im Kreis Unna
- Verfestigung selbsthilfefördernder Strategien in der Politik und Organisationen im Kreis Unna
- Stärkung selbsthilfefördernder sozialer Potenziale und Engagement im Kreis Unna
- Verbesserung individueller Gesundheitskompetenzen der Menschen im Kreis Unna



7. Handlungsfelder WOS und Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

Der Kreistag hat am 27. September 2016 den Inhalten zur Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Kreisverwaltung Unna als Grundlage für die Einführung einer Wirkungsorientierten Steuerung zugestimmt. Ein übergreifender strategischer Schwerpunkt für alle Handlungsfelder ist die kontinuierliche Umsetzung der UN-BRK. Die unten stehende Abbildung stellt die neun Handlungsfelder dar, die nicht priorisiert werden.



Die tabellarische Auflistung auf den nachfolgenden Seiten stellt die Artikel der UN-BRK (beginnend mit dem Artikel 3) und die Aufgabenbereiche der Verwaltung in Relation. Dies ist eine rein sachliche Zuordnung, die nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Auslegung erhebt. In der Regel ergeben sich ohnehin Zusammenhänge, die bereichs- und fachübergreifend zu bewerten sind.

Zuordnung Artikel UN-BRK | Kreisverwaltung

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

relevant für alle Bereiche

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

relevant für alle Bereiche

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:
 - a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseiti-

- gung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen



- von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
 - (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
 - (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
 - (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Ver-

wirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Betrifft die Fachbereiche:
FB 50 | PK | PM | Jobcenter | FD 11 |
FD 10 | PR

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

Betrifft die Fachbereiche:
PM | GS | FB 50

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.



Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

Betrifft die Fachbereiche:
FB 50 | FB 51 | FB 53 | FB 40

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Betrifft die Fachbereiche:
PM | FB 51 | FB 50 | FB 36 |
Jobcenter | FD 11 | PR

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

Artikel 9 Zugänglichkeit

Betrifft die Fachbereiche:

FB 50 | PM, PK | FB 40 | FB 36, | FB 60 | KU |
FB 69 | Jobcenter | FD 11 | PR



- iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit

Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Betrifft die Fachbereiche:
FB 50 | FB 53

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleich berechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.



Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Betrifft die Fachbereiche:
FB 32 | FB 50

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Betrifft den Fachbereich:
FB 50

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

**Artikel 13
Zugang zur Justiz**

**Artikel 14
Freiheit und Sicherheit
der Person**

**Betrifft den Fachbereich:
FB 50**

**Betrifft den Fachbereich:
FB 50**

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Betrifft die Fachbereiche:
FB 32 | FB 50

- (1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden

Artikel 16
Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Betrifft die Fachbereiche:
PM | GS | FB 50 | FB 51

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Betrifft die Fachbereiche:
FB 51 | FB 50 | FB 36

Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.



Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Betrifft die Fachbereiche:
FB 32 | FB 50

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter ande
 - a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
 - b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
 - c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
 - d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
- (2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf

einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.



Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Betrifft die Fachbereiche:
PM | FB 51 | FB 50

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Betrifft die Fachbereiche:
PM | FB 36 | FB 50 | FB 60

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Betrifft die Fachbereiche:

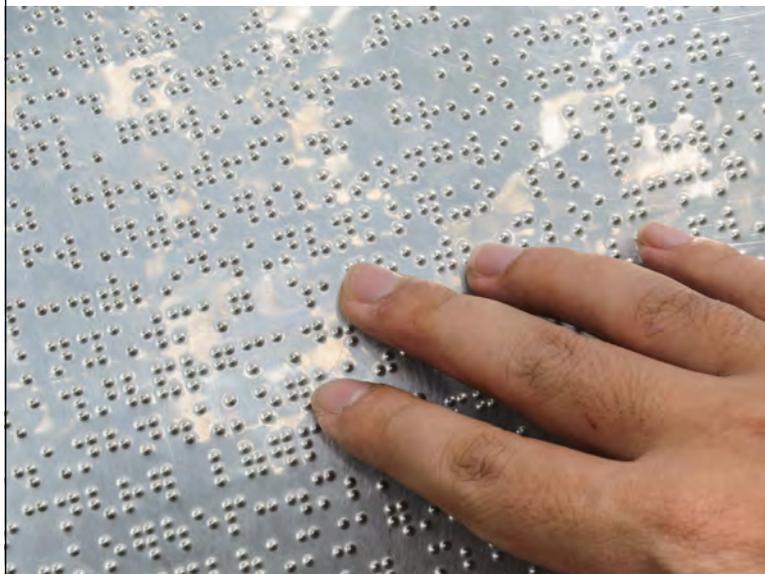
LK | FB 50 | PK Jobcenter | FB 62 | PR

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienst-

leistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.



Artikel 22
Achtung der Privatsphäre

Betrifft den Fachbereich:
FB 50

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23
Achtung der Wohnung
und der Familie

Betrifft die Fachbereiche:
FB 50 | FB 51

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und

Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder

beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.



Artikel 24 Bildung

Betrifft die Fachbereiche:

FB 40 | PM | FB 51 | FB 50 | KU | FB 62

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,</p> <p>a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;</p> <p>b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;</p> <p>c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.</p> <p>(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass</p> <p>a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen</p> | <p>Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;</p> <p>b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;</p> <p>c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;</p> <p>d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;</p> <p>e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.</p> <p>(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem</p> |
|---|---|

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift,ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergän-

zender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



Artikel 25 Gesundheit

Betrifft die Fachbereiche:

FB 50 | FB 53 | PM

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen ange-deihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

Betrifft die Fachbereiche:
FB 50 | PM | Jobcenter

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Betrifft die Fachbereiche:

Jobcenter, FB 50 | PM | FB 51 | GS |

FD 11 | FB 62 | PR

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Betrifft den Fachbereich:
FB 50

- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
 - a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbe-

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Betrifft die Fachbereiche:
FB 50 | FB 51 | LK | PK | PM | FD 10

- kämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

- (1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
 - a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Betrifft die Fachbereiche:

KU | LK | KSB | FB 50 | PM | FB 51

- diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.
- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
 - (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
 - (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für

den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.



Artikel 31 Statistik und Datensammlung

relevant für alle Bereiche

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
 - a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
 - b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
- (2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
- (3) Die Vertragsstaaten übernehmen die

Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.



Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit

Betrifft den Fachbereich:
FB 50

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um
- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
 - b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
 - c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
 - d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter ande-

- rem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
- (2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Betrifft den Fachbereich:
FB 50

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
- (2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
- (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den

Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

8. Maßnahmen der Bereiche

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog ist auf Rückmeldungen der einzelnen Bereiche der Verwaltung zum Stichtag 31. Oktober 2016 begründet.

Es ist davon auszugehen, dass in den Bereichen inzwischen ein standardisiertes Vorgehen im Hinblick auf Inklusionsmaßnahmen angelegt ist. Daher wird in diesem Handlungsprogramm kein Anstieg der Maßnahmen deutlich, sondern ein breit angelegtes Zielsystem.



8.1 Stabsstellen | Landrat Michael Makiolla

8.1.1 Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung | LK

Ziel
Barrierefreie Gremiensitzungen
Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse

1. Maßnahme

Auf Anforderung stellt LK Gebärden- oder Schriftdolmetscher für hörgeschädigte Zuhörer/innen; vorherige Anmeldung bei LK ist erforderlich.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Seit 2012 dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Priorität: Nein

2. Maßnahme

Barrierefreier Zutritt für mobilitätseingeschränkte Zuhörer/innen ist für alle regelmäßigen Sitzungen im Kreishaus und in der Aula des Hellweg Berufskollegs gegeben; problematisch können externe Tagungsorte sein.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Seit 2012 dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung | LK

Ziel
Barrierefreies Naturerleben,
Kreisrundfahrten

Maßnahme

Für mobilitätseingeschränkte Personen werden in Zusammenarbeit mit dem RVR inklusive Rundfahrten angeboten.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Seit 2012 dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein, aber der RVR

übernimmt die Buskosten in voller Höhe

Priorität: Nein

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung | LK

Ziel
Barrierefreie Erreichbarkeit der Verwaltung Kreis Unna

Maßnahme
Verlinkung des Raumbelungsprogramms im Intranet mit Blick auf Inklusion.

Gegeben:n Ja
Zeitschiene: Seit 2012 dauerhaft
Finanzierungsbedarf: -
Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz
Pflichtaufgabe: Nein
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Nein
Priorität: Nein

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung | LK

Ziel
Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Maßnahme
Bildung eines Bündnisses zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen. Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Arbeitsmarktakteuren.

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf: -
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Kein weiterer Finanzierungsbedarf
Pflichtaufgabe: Nein
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Nein
Priorität: -

Büro Landrat, Kreistag,

Gleichstellung | LK

Ziel

Verbesserung der Information und Sensibilisierung für das Thema »Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen«

Maßnahmen:

1. Unterstützung und Begleitung des Netzwerkes »Gewalt an Menschen mit Beeinträchtigungen«
2. Vernetzung der Internetseite Gleichstellung mit dem Hilfetelefon
3. Barrierefreie Gestaltung der Internetseite »Gleichstellung«

Gegeben: Ja

Zeitschiene: kontinuierlich laufender Prozess

Finanzierungsbedarf

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Nein

8.1.2 Presse und Kommunikation | PK

Ziel

»Lesbarkeit« der im Internet bereitgestellten Pressemeldungen, Grafiken und Bilder auch für Blinde und Sehbehinderte »Lesbarkeit« der bei Facebook geposteten Informationen

Maßnahme

1. Pressearbeit
 - Verzicht bzw. Erläuterung von Abkürzungen
 - Keine durchgeschriebenen Telefon- oder Faxnummern
 - Barrierefreie Gestaltung von Bildern (sogenannter Alternativtext)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Fortlaufende Bearbeitung seit 2012

Finanzierungsbedarf

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Kein Bedarf absehbar

Pflichtaufgabe: Ja

Presse und Kommunikation | PK

Ziel

Bereitstellung der im Internet veröffentlichten Informationen (Wort, Bild, Links usw.) auch für Blinde und Sehbehinderte

Maßnahme

1. Internet und Öffentlichkeitsarbeit
2. Barrierefreier Internetauftritt (Behindertengleichstellungsgesetz)
3. Vorlesbarkeit von Text und Bilderläuterungen (Bildzeilen)
4. Lesbarkeit von pdf-Dokumenten
5. Erläuterung von Bildern (Alternativtext)
6. Keine durchgeschriebenen Telefon- oder Faxnummern
7. Barrierefreie Gestaltung von Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Kein Bedarf absehbar

Pflichtaufgabe: Ja

8.1.3 Planung und Mobilität | PM

Ziel

Barrierefreie Teilnahme an der Kinder- und Jugend-Uni, Hochschultag

Maßnahme

Wahl und Ausgestaltung der Veranstaltungsorte unter dem Aspekt der barrierefreien Erreichbarkeit.

Gegeben: dauerhaft

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: Nein

Pflichtaufgabe: nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Bereitstellung von Informationen rund um das Thema »barrierefreies bzw. -armes Wohnen im Kreis Unna« und Verbesserung des Zugangs zu entsprechenden Wohnungsangeboten.

Maßnahme

Initiierung eines Informationsportals »Wohnen ohne Barrieren im Kreis Unna«, Kooperation mit der UKBS, Unterstützung bei der Umsetzung

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016ff.

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016ff.

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Die Nachfrage nach barrierefreien touristischen Angeboten wird sich in den nächsten Jahren deutlich erhöhen. Die Maßnahme zielt darauf, die Informationsangebote zur Zugänglichkeit von Freizeit- und Tourismusangeboten im Kreis Unna für mobilitätseingeschränkter Menschen zu verbessern und den Kreis Unna als touristische Destination auch für diese wachsende touristische Zielgruppe zu profilieren.

Maßnahme

Überprüfung touristischer Angebote auf Barrierefreiheit durch Befragung der Anbieter I touristischen Leistungsträger, Marketingfähige Aufbereitung der Daten und Darstellung im Internet

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2015-2017

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2015 - 2017, 3.500 Euro

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Ziel

Die Umsetzung der UN-BRK in der Verwaltung Kreis Unna. Vernetzungsstrukturen in der Behindertenhilfe nutzen, erhalten und ausbauen. Selbstverpflichtung zur Kommunikation auf Augenhöhe zwischen Betroffenen »Fachleuten in eigener Sache« und professionellen Beratern. Netzwerke der psychosozialen Versorgung und der Seniorenarbeit optimieren.

1. Maßnahme

In den psychosozialen Arbeitsgemeinschaften und den weiteren psychosozialen Netzwerken wird regelmäßig über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Inklusionsentwicklungen informiert.

Im Rahmen der psychosozialen Gremienarbeit hat sich der Fachbeirat Inklusion, der Zusammenschluss der Interessen- und Betroffenenvertretung von Menschen mit Behinderung und der Senioren, im Kreis Unna etabliert.

Als Grundlage für die strukturierte Tätigkeit dieses Gremiums wurde eine Geschäftsordnung formuliert und einvernehmlich am 07. Mai 2014 verabschiedet (Kreistagsbeschluss vom 18. Juni 2013, Drucksache 083/13).

Der Fachbeirat Inklusion informiert die Verwaltungskonferenz Kreis Unna über bedeutende Themenstellungen und die Fachmei-

nung der Menschen mit Beeinträchtigung.

2. Maßnahme

Im Januar 2017 findet die 5. Regionalplanungskonferenz, Eingliederungshilfe Wohnen

|
Zukunft Wohnen in Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe statt. Die strategische und konkrete Planung der bedarfsgerechten Wohnangebote für Behinderte, psychisch Kranke und Suchtkranke Menschen – unter Beachtung des demographischen Wandels - im Kreis Unna ist das zentrale Thema.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung im Kreis Unna.

Maßnahme

Im Rahmen der psychosozialen Netzwerkarbeit wurde wiederholt die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Psychiatrieplanes für den Kreis Unna erörtert. Der erste Psychiatrieplan, der die Grundsätze einer gemeindenahe und vernetzten psychiatrischen Versorgungsstruktur für den Kreis Unna formuliert, stammt aus dem Jahr 1994 und bedarf dringend der Überarbeitung.

Es ist geplant, im Jahr 2017 mit den Vorarbeiten zur Psychiatrieplanung im Kreis Unna zu beginnen. Mit Blick auf die Psychiatrieplanungen der Landesregierung NRW ist dieses Vorgehen sinnvoll.

Zeitschiene: 2017-2020

Finanzierungsbedarf: -

Haushaltsrelevant: 2017

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Durch verständliche Sprache in Wort und Schrift das Verwaltungshandeln verbessern.

1.Maßnahme

Dauerhafte Überprüfung und Anpassung der Verwaltungstexte auf Verständlichkeit.

Der Kreis Unna zielt mit seinem Handlungsprogramm »Kreis Unna inklusiv« darauf ab, eine bürgerfreundlichere Verwaltung zu werden. Gerade der Umgang mit Menschen, die eine körperliche – oder Sinnesbehinderung, eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung haben, macht den Alltag für die Beschäftigten mitunter schwer. Grundsätzlich sollen die Bürger von der Verwaltung Kreis Unna – als einem modernen und aufgeschlossenen Dienstleistungsunternehmen eine klare und verständliche Sprache erwarten können.

Durch Abschluss eines Rahmenvertrages mit dem Übersetzungsbüro Holtz & Faust, Münster, konnte die Analyse, Übersetzung und Anpassung der Dokumente begonnen werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit werden die Dokumente der Verwaltung geprüft und bedarfsweise übersetzt.

2.Maßnahme

Schulung der Beschäftigten zu verständlicher Sprache

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen werden die Beschäftigten der Verwaltung Kreis Unna kontinuierlich über die Grundsät-

Planung und Mobilität | PM

ze der verständlichen Sprache informiert und fortgebildet.

Durch die Schulung der Beschäftigten wird langfristig bei der Formulierung von Bescheiden und im verbalen Kontakt mit den Bürgern die verständliche Sprache anwendbar sein.

Die Evaluation der Seminare »verständliche Sprache« hat ergeben, dass die Beschäftigten die Wissensvermittlung zu diesem Thema und die Anwendung in ihrem Arbeitsalltag für sinnvoll halten.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Jährlich

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsansatz 2017: Höhe 15.000 Euro

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Ziel

Schaffung inklusiver Lebensbedingungen für ältere, pflegebedürftige, kranke Menschen im Sinne ambulant vor stationär

Maßnahme

Laufende Infrastrukturanalyse und Planung für ältere, pflegebedürftige, kranke Menschen, Themen Wohnen, Pflege, Gesundheit, Netzwerke, Demografie, Sozialräume, Vorlage von jährlichen »Pflegebedarfsplänen« im Kreistag

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Jährlich ab 2015

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Personalkosten im Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Übersichtliche Darstellung der im Kreis Unna vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe Wohnen.

Maßnahme

In Kooperation mit dem Fachbereich Vermessung und Kataster erfolgt die räumliche Darstellung der stationären und ambulanten Versorgungsangebote (stationäres und ambulantes Wohnen) der Eingliederungshilfe im Kreisprofil. Nachfolgend werden die weiteren Bausteine der psychosozialen Versorgungsstruktur (z.B. Werkstätten, Familienunterstützende Dienste, Kontaktstellen, Beratungsstellen) für Menschen mit einer Behinderung, einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen abgebildet.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 – 2020

In 2016 begonnen

Finanzierungsbedarf

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Planung und Mobilität | PM

Ziel

Bedarfsgerechte Anbindung des öffentlichen Personennahverkehrs an Behinderteneinrichtungen im Kreis Unna

Die Übersetzung von schweren Worten Verkehrsbereich finden Sie auf Seite 76:

Maßnahme

Für den Standort des Sozialwerkes St. Georg in Unna-Königsborn (Kontrapunkt Unna) wird eine adäquate Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr gefordert. Hierzu sollen pilotartig bzw. als Versuchsstandort im Rahmen der Nahverkehrsplan-Fortschreibung 2017/2018 Möglichkeiten einer Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ggfs. auch neue, innovative, flexible Bedienungsformen) untersucht werden. Später besteht die Absicht, für alle vergleichbaren Wohnstätten im Kreis Unna die ÖPNV-Anbindung zu analysieren und ggfs. Maßnahmen zu erarbeiten.

Gegeben: Nein

Zeitschiene: 2017/2018

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2012 – 2015

Finanziert im Rahmen der allg. Gutachterkosten aus der NV-Pauschale

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Höhe: z. Z. unbekannt

Priorität: Nein

Ziel

Mobilitätsverbesserungen für behinderte Menschen durch Beseitigung von Zugangshindernissen an Haltestellen.

Maßnahme

Der Kreis Unna hat zwischen 2012 und Ende 2013 seinen Nahverkehrsplan fortgeschrieben – der Nahverkehrsplan wurde am 17.12.2013 im Kreistag beschlossen. Bestandteil des NVP war u.a. auch eine Haltestellenvollerhebung. Bei der Feststellung vorhandener Defizite, der Einteilung aller kreisweiten Haltestellen in Kategorien (Bedeutung, Funktion) und der Festlegung notwendiger Ausstattungsmerkmale in Abhängigkeit von der Kategoriezuordnung wurde auch der Bereich der Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt. Dabei wurde nach kreisweit einheitlichen Maßstäben nicht nur festgelegt, welche Haltestellen mit taktilen Gehwegzuführungen ausgestattet werden sollten, sondern auch, wo weitere Infrastrukturelemente an Haltestellen vorzusehen sind, die geeignet sind, den unterschiedlichen Behindertengruppen den Zugang zu Bus und Bahn zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Obligatorisch ist dabei u.a. die Überprüfung, wo die ebenerdige Einfahrt in den Bus durch Rollstuhlfahrer fehlt bzw. erstellt werden muss.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Die Haltestellenvollerhebung

wurde in 2013 abgeschlossen.

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: Dieses Teilprojekt im Rahmen der NVP-Fortschreibung wurde aus Mitteln der ÖPNV-Organisationspauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNV-G NRW finanziert. Die bauliche Umsetzung war allerdings hier nicht inbegriffen. **Bauliche Umsetzung: taktile Gehwegplatten: Städte und Gemeinden o. a. Baulastträger; ebenerdiger Zugang (Haltestelle): dito. Andere Maßnahmen, wenn am Haltestellenmast. Verkehrsunternehmen.**

Pflichtaufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Die oben genannten Planungen sind abgeschlossen. Auf der Internetseite des Kreises Unna sind die Ergebnisse in einer Excel-Datei dargestellt. Diese wird in den folgenden Jahren für ein Vorhaben genutzt, um entsprechend der Vorgaben des § 8 Nr.3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) alle Haltestellen möglichst bis 2022 barrierefrei umzubauen. Die Umsetzung erfolgt durch die Städte und Gemeinden. Auf Grund der hohen investiven Kosten für die Infrastruktur, wird diese Aufgabe als dauerhaft erachtet. Das Haltestellenkataster wird im Rahmen der nächsten, kurzfristig bevorstehenden Nahverkehrsplanfortschreibung 2017/2018 fortgeschrieben, aktualisiert, um etwaig weitere Kriterien erweitert und verfeinert.

Ziel

Möglichst weitgehende Gewährleistung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderung, um eine größtmögliche Unabhängigkeit sicherzustellen.

Vorbemerkungen:

a) Öffentlichen Personennahverkehr

Der Kreis Unna ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft (VKU).

Als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erhält der Kreis Unna Mittel vom Land NRW für die Förderung von Fahrzeugen und Servicequalitäten (§ 11 .2 ÖPNV-G) sowie die Schülerverkehrsförderung (§ 11 a ÖPNV-G). Diese Mittel kann er jeweils bis zu einem gewissen Anteil für die

Realisierung und Förderung von Projekten verwenden, ansonsten sind diese Mittel im Rahmen der vom Kreis Unna entwickelten Förderrichtlinien an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen. Dabei können bestimmten Anforderungen als Fördervoraussetzung formuliert werden.

Des Weiteren haben die Aufgabenträger bei der Aufstellung ihres Nahverkehrsplans die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies ist bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Jahre 2013 (s.o.) geschehen.

b) Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Die ÖPNV-Aufgabenträger Kreis Unna, Kreis Soest, der Märkische Kreis und der Hochsauerlandkreis sowie die Stadt Hamm sind Mitglieder im Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe (ZRL). Dieser ist wiederum Mitglied im Dachverband Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), der u. a. die Leistungen im Schienenpersonennahverkehr ausschreibt und bestellt.

c) Mobilitätsketten

Damit die Mobilität von Menschen mit Behinderung gewährleistet werden kann, ist die Betrachtung der gesamten Wegekette vom Start (z. B. der Wohnung) bis zum Ziel (z. B. der Arbeitsstätte) erforderlich. D. h. auch der Weg von der Wohnung z. B. zur Bushaltestelle bzw. von der Bushaltestelle zur Arbeitsstätte incl. Fahrgastinformation sollte behindertengerecht sein. Der Kreis Unna ist damit zwar ein wichtiger Partner zur Gewährleistung



einer möglichst unabhängigen Mobilität, aber nicht der alleinige Verantwortliche. Hier müssen die verschiedenen Akteure zusammenarbeiten. Entsprechende Arbeitsstrukturen stehen in Kooperation mit den Städten und Gemeinden sowie den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

d) Art der Behinderung

Viele Menschen mit Behinderung sind in ihrer körperlichen Beweglichkeit und/oder ihren Sinnen (Hören, Sehen) eingeschränkt. Hier werden überwiegend bauliche Maßnahmen erforderlich, um barrierefreie Zugänglichkeit zu erreichen. Eine wichtige Zielgruppe sind aber auch Menschen mit geistiger Behinderung bzw. psychischer Erkrankung. Hier können bereits durch weniger aufwändige Maßnahmen deutliche Verbesserungen erzielt werden. (s. u.)

Maßnahmen

Im Folgenden sind im Wesentlichen die Ergebnisse der Fachtagung am 16.05.2012 dargestellt; weitere Maßnahmen werden in Absprache mit der VKU sowie den weiteren Verkehrsunternehmen und dem ZRL/NWL entwickelt werden.

a) Öffentlichen Personennahverkehr

In Kooperation mit den Verkehrsunternehmen, insb. der VKU, wird kontinuierlich seitens der Verwaltung Kreis Unna abgestimmt, welche der u.g. Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel innerhalb welchen zeitlichen Rahmens geplant und

umgesetzt werden können.

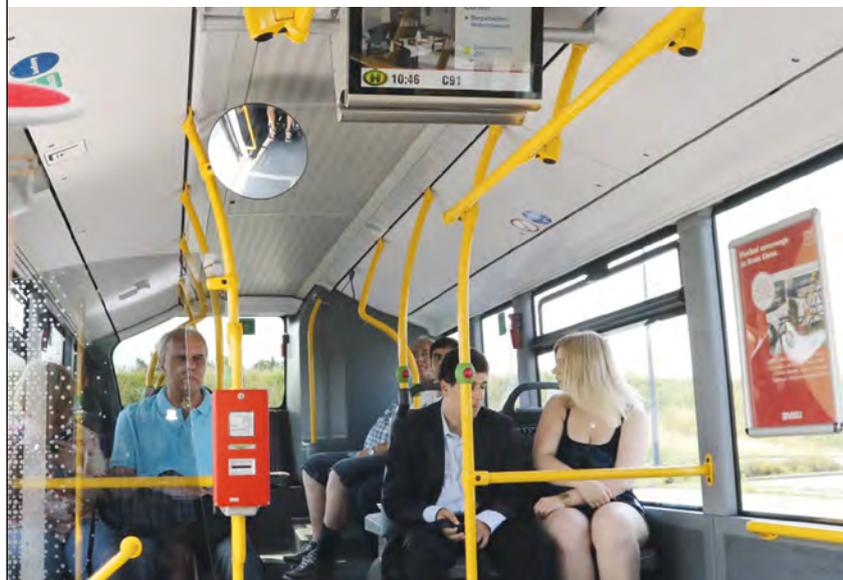
Fahrgastinformation

Informationsketten im Vorfeld (fahrtwind etc.):

- die Mitarbeiter von fahrtwind für Anfragen von Menschen mit Behinderung schulen
- fahrtwind (08003 504030) muss Informationen über die behindertengerechte Ausstattung von Haltestellen, und Bahnhöfen weitergeben können. (Bestandsaufnahme erfolgte im Rahmen des Nahverkehrsplans)
- Vermarktung von fahrtwind im Hinblick auf die Zielgruppe der behinderten Menschen –

Informationen in den Bussen

- Haltestellenanzeigen (Kontrast: Farbe Bernstein auf Schwarz)
- Haltestellenansagen (ggf. Schulung der Busfahrer)
- Akustische Signale (Haltestellenansage,



Einfahrtsignale)

Ausstattung der Busse

- Kontrastreiche Haltestellenanzeigen (Kontrast: Farbe Bernstein auf Schwarz)
- Kontrastreiche Haltegriffe

Anmerkung: Zulassungsvoraussetzungen bei Stadtbussen sind u. a.:

- Seitliche Absenkmöglichkeit bei Niederflurbussen
- Mindeststandards für Anzahl und Breite der Bustüren
- Fahrzeugbodengestaltung ohne Querstufen
- Verzicht auf eine mittig angebrachte Haltestange bei Doppeltüren

Mobilitätstraining

- Ertüchtigung der Projekte NimmBus, Job-Mobil und VKU-Tandem für die Belange von Behinderten
- Information und Schulung des Betreuungspersonals der Wohnstätten, damit diese die Informationen entsprechend weitergeben können (als Multiplikatoren)
- Für geistig behinderte Schüler (Auswertung des Projekts MogLi der TU Dortmund) –

b) Schienenpersonennahverkehr

Behindertengerechte Ausstattung der Fahrzeuge (WC, Spaltbreite Zug – Bahnsteig etc.)

Im Kreis Unna verkehren auf nahezu allen SPNV-Linien behindertengerechte Züge.

Während die Doppelstockzüge (RE 1 Aachen – Paderborn, RE 6 Minden – Düsseldorf) im Steuerwagen Überfahrrampen, Rollstuhlplätze und rollstuhlgerechte WC aufweisen,

ist bei den Elektrotriebwagen der Linien RB 50 Münster – Dortmund, RB 59 Dortmund – Soest, RE 3 Hamm – Düsseldorf, RE 7 Krefeld – Köln – Münster, RE 13 Hamm – Venlo, und S 4 Unna – Dortmund der Einstieg an allen Türen niveaugleich, zusätzlich mit Spaltüberbrückung, mindestens 1 Universal-WC und ausreichend Rollstuhlstellplätzen. Alle Einstiegstüren verfügen über taktile Türöffner und optische wie akustische Türschließwarneinrichtungen.

Die Dieseltriebwagen der Linien, RB 53 Iserlohn – Dortmund, RB 54 Unna – Neuenrade und RE 57 Dortmund – Winterberg/Brilon Stadt verfügen ebenfalls über ebene Einstiege am normgerechten 76 cm hohen Bahnsteig, und ebenso wie die Elektrotriebwagen über mobile Klapprampen, um auch bei bis zu 38 cm tiefen Bahnsteigen Rollstuhlfahrern einen Einstieg zu ermöglichen. Gesonderte Rollstuhlstellplätze und entsprechende WC sind ebenfalls vorhanden. Lediglich auf den RE Linien 17 Hagen – Warburg und 57 verkehren bis Dezember 2016 (vereinzelt wegen verspäteter Neufahrzeug-Lieferung bis Dezember 2017) nicht behindertengerechte Dieseltriebwagen mit Hochflureinstieg. Der Einsatz dieser Fahrzeuge auf der Linie RE 17 endet spätestens mit Inbetriebnahme der Neufahrzeuge (PESA »Link«) im Jahr 2017.

In allen Zügen gibt es akustische Informationen (vom Triebfahrzeugführer bzw. automatisch) zur nächsten Station, zur Ausstiegsseite sowie zu den Anschlüssen. Mit Ausnahme der älteren Dieseltriebwagen auf der RE 17 verfügen alle Fahrzeuge zudem über elektronische

Fahrzielanzeiger außen am Fahrzeug sowie innen im Bereich der Ein- und Ausstiege. Zu den grundlegenden Mechanismen: grundsätzlich muss bei Zügen unterschieden werden zwischen Alt- und Neubaufahrzeugen sowie zwischen Fahrzeugen die aufgrund von Verträgen verkehren, die per Ausschreibung bzw. durch Vertragsverlängerungen vergeben worden sind. Altfahrzeuge (Dieseltriebwagen Baureihen VT 628, VT 612, Doppelstockwagons mit Baujahr bis 2001) sind nur bedingt behindertengerecht. Zwar verfügen sie in der Regel über ein rollstuhlgeeignetes WC und markierte wie gesicherte Stellplätze für Rollstühle, doch ist weder ein ebenerdiger Zugang vom 76 cm hohen Bahnsteig möglich (Ausnahme Steuerwagen der DoSto-Züge, mit Überfahrrampe), noch verfügen die Fahrzeuge über echte rollstuhlgerechte WC. Taktile Unterstützungen von Bedienelementen oder auch für sehbehinderte entsprechend geeignete Kontraste der Fahrgastinfosysteme fehlen in der Regel. Diese wirtschaftlich inzwischen schon abgeschriebenen Fahrzeuge noch umzurüsten, ist nicht mehr wirtschaftlich. Hier können erst mit Auslaufen der Verträge (RE 17 12/2016, RE 7 12/2015) und der europaweiten Ausschreibung Neuerungen umgesetzt werden.

Neubaufahrzeuge obliegen schon gesetzlich den Anforderungen der europaweiten Norm für behindertengerechte Fahrzeuge TSI PRM, in der alle geforderten Belange berücksichtigt sind. Während bei Ausschreibungen in früheren Jahren grundsätzlich Neubaufahr-



zeuge zwingend vorgegeben waren - und zur Ablösung der Altflotten sowohl dringend erforderlich wie auch wirtschaftlich darstellbar waren - zeigen neuere Ausschreibungen, das diese bei ausschließlicher Forderung nach Neubaufahrzeugen teilweise wirtschaftlich nicht mehr darstellbar waren und die Vergaben sogar aufgehoben werden mussten. Gerade bei Wiedervergaben von Linien auf denen heute schon neuere Fahrzeuge verkehren, werden inzwischen auch diese bzw. mit diesen vergleichbare Typen gefordert. Dann muss im Einzelfall genau untersucht werden,

welche der bei Neubaufahrzeugen schon vom Grundsatz geforderten Aspekte, auch wirtschaftlich noch vertretbar sind, ohne das die Ausschreibung in Gänze gefährdet wird. Die dann jedoch geforderten Mindeststandards der Fahrzeuge umfassen zwar in der Regel alle Elemente TSI PRM gerechter Fahrzeuge, es werden jedoch ggf. Kompromisse bei der Anzahl der rollstuhlgerechten Einstiege, den exakten Maßen des rollstuhlgerechten WC, der Anzahl TSI PRM gerechter Sitzplätze bzw. der optischen Fahrgastinfosysteme gemacht. In der Summe kommen diese Anforderungen den Anforderungen der TSI PRM sehr nah, belassen den hierfür erforderlichen Umbau auf wirtschaftlich vertretbarem Maß.



Behindertengerechter Zugang und Ausstattung der Bahnhöfe/Stationen:

Bahnhöfe und Haltepunkte werden grundsätzlich immer barrierefrei umgebaut (Blindenleitstreifen, Beleuchtung, Fahrplan, barrierefreie Zuwegung). 2004 hat das Land mit der DB AG die erste Bahnhofs-Modernisierungsoffensive (MOF 1) vereinbart, 2008 die zweite (MOF 2). 2016 haben jeweils die Aufgabenträger in NRW (in diesem Fall nicht das Land) die nächste Modernisierungsoffensive (MOF 3) mit der DB abgeschlossen.

Fahrgastinformation | Fahrplanauskunft
(Schlaue Nummer für Bus und Bahn 08003 504030)

Der Zweckverband Ruhr-Lippe stattet DB-Stationen mit sog. Info-Monitoren aus. Diesen ist der aktuelle Fahrplan (incl. Verspätung) zu entnehmen. Mittlerweile hat auch die DB ein solches Projekt gestartet, so dass zukünftig voraussichtlich ausgewählte Stationen von DB Station&Service mit Infomonitoren versehen werden. Die Finanzierung muss vom Aufgabenträger übernommen werden, so dass dieser auch über die Standorte entscheiden wird.

Pflichtaufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Der Kreis wird stetig an der Ausgestaltung der oben benannten Themen arbeiten. Im ÖPNV hat er als Aufgabenträger den direkten Zugriff auf die Entwicklung der Fahrzeuge und Projektmaßnahmen. Somit kann gewährleistet werden, dass Inklusionsmaßnahmen dauerhaft und nachhaltig begleitet werden. Für den SPNV ist der NWL verantwortlich. Die oben genannten Maßnahmen werden durch die Mitglieder in den Verbandsversammlungen nachhaltig mit begleitet. Die Fahrzeugmaßnahmen werden jeweils zu neuen Ausschreibungen von Verkehrsverträgen aktualisiert. Die Infrastrukturmaßnahmen werden durch die sog. Modernisierungsoffensive (MOF) sowie ein Förderprogramm des NWL oder des Mitgliedszweckverbandes ZRL gesteuert. In der folgenden Tabelle werden die SPNV-Haltepunkte mit Ihrem bisherigen Ausbauzustand und die Planungen darge-

stellt. Eine Aktualisierung und Ergänzung um weitere Maßnahmen wird z.Z. separat durch PM im Rahmen eines Förderprojektes aus dem ZRL-Investitionsprogramm 2013-2015 abgearbeitet

Bahnhof Haltepunkt	RRX	Modernisierungsoffensive 2 (unter anderem Behindertengerecht), Barrierefreiheit	Vom ZRL mit eigenen Mitteln finanziert	ZRL-Info-Monitore	ggf.Handlungsbedarf
Bergkamen	-	kein Bahnhof./Haltepunkt.	-	-	-
Bönen		nicht barrierefrei. Konnte in den bisherigen vom Land geförderten Projekten MOF 1, 2 u. 3u. a. aufgrund der Mittelausstattung nicht berücksichtigt werden. In MOF 3 als Nachrücker für Lünen benannt, falls Lünen statt über MOF über RRX finanziert werden sollte. Voraussichtlich wird Lünen aber über MOF finanziert, so dass Bönen nicht nachrücken kann.	Machbarkeitsstudie wurde erstellt. Vorplanung HOAI Lph. 1 u. 2 wurde beauftragt	vorhanden	Dringender Handlungsbedarf. mit 1.800 Ein- Aussteigern stark frequentiert. Tunneldurchstich u.a. in städtebaulicher Hinsicht dringend erforderlich.
Nordböge	X	nicht barrierefrei. Umbau erfolgt im Rahmen der Ertüchtigung der Stationen für den RRX			
Fröndenberg		Umbau durch MOF 2: fertig 2016			
Frömern		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveauangleichung des Bahnsteiges
Ardey		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveauangleichung des Bahnsteiges
Holzwickede		Umbau durch MOF 2: fertig 2016			
Kamen	X	Umbau durch MOF 2: fertig 2016, Dachsanierung Mittelbahnsteig 2017		vorhanden	Großes Bahnsteigdach am Hausbahnsteig wäre aufgrund der sehr hohen Fahrgastzahlen (ca. 6.000 Ein-Aussteiger/Tag) sinnvoll
Kamen-Methler	X	Barrierefrei Bahnsteigverlängerung und Verbreiterung erfolgt im Rahmen der Ertüchtigung der Stationen für den RRX		vorhanden	
Lünen	2. Stufe	der Bahnsteig Westmünsterlandbahn ist barrierefrei. Der Bahnsteig Dortmund – Münster wird im Rahmen der MOF 3 umgebaut.		vorhanden	

Bahnhof Haltepunkt	RRX	Modernisierungsoffensive 2 (unter anderem Behindertengerecht), Barrierefreiheit	Vom ZRL mit eigenen Mitteln finanziert	ZRL-Info-Monitore	ggf.Handlungsbedarf
Preußen		Umbau durch MOF 2: fertig 2016, Zugang durch das Bahnhofsgebäude wurde in 2016 mit ZRL-Mitteln umgebaut. (Verbreiterung Zugang, neue Beleuchtung und Blindenleitstreifen)	Der ZRL hat eine Machbarkeitsstudie finanziert. Das Ergebnis liegt vor.	ab Oktober 2016	
Schwerte		Umbau durch MOF 2: 2016 Baubeginn; fertig 2017/18		vorhanden	Die Sanierung des Bahnhofsgebäudes ist dringend erforderlich. (Im Besitz der DB)
Ergste		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveuangleichung des Bahnsteiges
Selm		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveuangleichung des Bahnsteiges
-Bork		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Niveuangleichung des Bahnsteiges. Der Bf. Bork ist Kreuzungsbahnhof mit einem Mittelbahnsteig. Schranke am Zugang. Umbau ist sehr aufwändig.
Selm-Beifang			Vorplanung HOAI Lph.1 u. 2 durch ZRL finanziert. Liegt vor. Bau- und Finanzierungsvertrag zwischen ZRL und DB wurde abgeschlossen. Umbau erfolgt mit Mitteln des ZRL. Baubeginn und Fertigstellung hängt von der Planer- und Ausführungsfirmenverfügbarkeit seitens der DB ab.		

Bahnhof Haltepunkt	RRX	Modernisierungsoffensive 2 (unter anderem Behindertengerecht), Barrierefreiheit	Vom ZRL mit eigenen Mitteln finanziert	ZRL-Info-Monitore	ggf.Handlungsbedarf
Unna		Barrierefrei. Allerdings mit einem personenbedienten Treppenlift am Bahnsteig 1/18. Der soll im Rahmen der MOF 3 durch einen Aufzug ersetzt werden. (Extrem aufwändige Maßnahme)		vorhanden	In Unna könnte es sinnvoll sein, den Personentunnel langfristig auf die andere Seite weiterzuführen. Auf der dem Bahnhof gegenüberliegenden Seite wären eine große Anzahl Parkplätze und eine Bushaltestelle sinnvoll. (siehe Beispiel Soest). Der barrierefreie Zugang würde dann über eine Rampe sichergestellt.
Königsborn		barrierefrei		vorhanden	
Hemmerde		barrierefrei			
Lünern		barrierefrei			
Unna-West		nicht barrierefrei. Kein Umbau in absehbarer Zeit vorgesehen			Zugangsmöglichkeit für Mobilitätseingeschränkte Personen. Rampe erscheint sinnvoll zu sein. Voraussichtlich auch machbar.
Werne		barrierefrei		vorhanden	

Ziel

Möglichst weitgehende Gewährleistung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderung, um eine größtmögliche ÖPNV-Nutzung sicherzustellen (Projekt JederBus).

Das Projekt »JederBus – Inklusion erfahren« hat das Ziel, beeinträchtigte Menschen, die heute noch gar nicht oder nur eingeschränkt den Bus nutzen, »ÖPNV-mobiler« zu machen. Mittlerweile gliedert sich das Projekt in verschiedene Teilprojekte. Diese befassen sich z.B. mit der Busausstattung, der Haltestellenausstattung, der Schulung von VKU-Mitarbei-

tern oder auch der Informationsvernetzung. Bei allen Teilprojekten arbeitet das Projekt eng mit den betroffenen Menschen zusammen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das JederBus-Projekt durch seine bisherige Arbeit inzwischen in der Öffentlichkeit gut bekannt ist.

Die Inklusion im ÖPNV wird aktiv wahrgenommen und positiv bewertet, da die Neuerungen, die im Projekt erarbeitet wurden, nicht nur den Zielgruppen helfen, sondern einen praktischen und sozialen Mehrwert für alle Bürger im Kreis Unna darstellen.



1	Informations- vernetzung	Bestehende Informationen sind nicht genügend miteinander vernetzt. Es gibt keine Informationen zu barrierefreien Haltestellen im Internet. Umstiege sind nicht an allen Haltestellen möglich, da z.T. Straßenüberquerungen nicht barrierefrei sind. Die Orientierung an Ausstiegshaltestellen ist schwierig, ebenso die Orientierung bei Ersatzhaltestellen.	Barrierefreie bzw. -arme Verbindungen sollen erkennbar sein. Verknüpfung von Infos zu Hochboards, Straßenquerungsmöglichkeiten, Businseln, Haltestellenausstattung	
2				
3	Bus-Navi, fahrtwind-App	Blinde und sehbehinderte Menschen finden sich ohne Hilfe im ÖPNV schlecht zurecht. Ebenso Analphabeten und ÖPNV-fremde Nutzer.	Alle Informationen zum Bus fahren sollen leicht zugänglich sein. Die Orientierung an der Haltestelle und im Bus soll gewährleistet sein.	
4	einfache Sprache	Flyer und Internetauftritt sind sprachlich zu kompliziert gestaltet, insbesondere für geistig Beeinträchtigte und Menschen mit Leseschwäche.	Die öffentlich zugänglichen Informationen zum ÖPNV müssen für alle Menschen verständlich und erfassbar sein. Die Anwendung von leichter Sprache soll hier Standard werden.	
5				
6				
7	Symbole und Farben	Menschen die nicht oder nicht gut lesen können, haben gerade an großen Haltestellen Schwierigkeiten den richtigen Bus zu finden.	Linienetzpläne, Haltestellen und Busse sollen mit Symbolen und farblichen Markierungen gekennzeichnet werden, sodass sich alle Menschen einfach orientieren können. Jede Linie erhält eine Farbe, jede Endhaltestelle ein festes Symbol.	
8	2. Haltestellenanzeige	Rollstuhlfahrer und Menschen auf den Vierrersitzen sitzen mit dem Rücken gegen die Fahrtrichtung, Haltestellenanzeige ist nicht lesbar.	Haltestellenanzeigen sollen von allen Fahrgästen gesehen werden.	
9	Mehrzweckflächen	Zuwenig oder zu kleine Mehrzweckflächen in den Bussen	Standardmäßig Abstellfläche für mindestens 2 Rollstühle schaffen	
10	Markierung Bustüren mit Klebestreifen	Bustüren sind für Sehbehinderte schwer zu erkennen	Bessere Orientierung für Sehbehinderte	
11	Markierung der Bustüren mit Lichtsignalen oder akustischen Signalen	Bustüren sind für Sehbehinderte schwer zu erkennen	Bessere Orientierung für Sehbehinderte	
12	Lautstärke Haltestellenansagen	Haltestellenansagen im Bus sind zu leise eingestellt oder fehlen ganz.	Bessere Orientierung für Sehbehinderte	
13	Sicherheitsring	Gefährdung von Blinden durch Fahrplankästen, weil diese mit dem Langstock nicht ertastbar sind.	Entwicklung einer tastbaren und nachrüstbaren Lösung	

Eintragung der VKU Haltestellen auf der Internetplattform wheelmap.org / Kategorisierung der Haltestellen	Die Haltestellen der Linien R11, R81, S80 sowie der Stadtbuslinien in Schwerte wurden durch Mitarbeiter des Projekts kategorisiert. Weitere Haltestellen sollen von den Betroffenen beurteilt werden.
Auflistung negativer Barrierefreiheit, Information über Homepage oder fahrtwind	Beginnend mit den Bahnhöfen, wird sukzessive fortgeführt, laufende Berücksichtigung bei EFA-Updates
Die App Soester BusGuide wurde für die VKU zum Bus-Navi modifiziert. Alle Busse wurden mit Bluetooth-Geräten ausgerüstet, die mit der App kommunizieren.	Nach einer erfolgreichen Phase wurde das Bus-Navi zur fahrtwind-App weiterentwickelt und um weitere Mobilitätsmöglichkeiten erweitert.
Entwicklung diverser weiterer Flyer in leichter Sprache	Bisher veröffentlicht: Flyer »Einfach Bus fahren«, »Einfach TaxiBus fahren«, »Sozialticket« und »Busse R81 und R82«
Entwicklung einer Broschüre »Basis-Wissen ÖPNV« in leichter Sprache	Konzeptionierung in Arbeit
Überprüfung des Internetauftritts auf leichte Sprache und Barrierefreiheit z.B. Schriftgröße	In Bearbeitung
Konzeptionierung, Entwicklung der passenden Piktogramme, Farbfestlegung, Überprüfen der Einfachheit mit Betroffenen, Umsetzung der Farben und Symbole im Linienetzplan zum Fahrplanwechsel, den Busanzeigen und den Haltestellenschildern, Evaluation	Testphase in Lünen läuft, nach erfolgreicher Evaluation Übertragung auf das gesamte Kreisgebiet.
Überprüfung der Nachrüstmöglichkeiten mit 2. Anzeige gegen die Fahrtrichtung im Bestand / Standardisierung bei Neuanschaffung	Für Neuanschaffungen Standard (von der Nachrüstung für Bestandfahrzeuge wurde auf Grund sehr hoher Kosten Abstand genommen)
Überprüfung der Nachrüstmöglichkeit im Bestand, Standardisierung für Neuanschaffungen	Für Neuanschaffungen Standard (von der Nachrüstung für Bestandfahrzeuge wurde auf Grund sehr hoher Kosten Abstand genommen)
Zusammen mit dem TÜV wurde eine erlaubte Beklebung gefunden / Bustüren werden mit Markierungen kenntlich gemacht / Überprüfung durch Betroffene / Nachrüstung Bestand / Standardisierung Neubeschaffung	Alle Busse der VKU und der Unternehmer sind mit Markierungen ausgerüstet. Standard für Neuanschaffungen.
	Zunächst zugunsten der Klebestreifen verschoben
Gemeinsam mit den Betroffenen eine optimale Lautstärke finden / Einstellung der Lautstärke in allen Bussen der VKU / Unternehmer auf die Notwendigkeit der Ansagen hinweisen	Lautstärke in VKU-Bussen eingestellt / kontinuierliche Überprüfung der Unternehmerbusse
Rechtliche Klärung / Fertigung eines Prototyps / Test / Festlegung der nachzurüstenden Standorte / Beschaffung / Nachrüstung / Evaluation	In Schwerte, Kamen, Werne und Bergkamen bereits verlegt.

14	Text to Speech-Anlage	Blinde, Sehbehinderte und Analphabeten können die Dynamische Fahrgastinformation (DFI) nicht lesen.	Jeder soll Informationssysteme nutzen können	
15	Bus.Hör.Stelle	Blinde, Sehbehinderte und Analphabeten können die Aushangfahrpläne nicht lesen.	Jeder soll Informationssysteme nutzen können.	
16	Beleuchtung Aushangfahrpläne	Aushangfahrpläne sind abends und in der Dämmerung, insbesondere für Sehbehinderte, nicht lesbar.	Jeder soll Informationssysteme nutzen können	
17	Bodenindikatoren zum Auffinden des Einstiegs als Alternative zum Aufmerksamkeitsfeld	Blinde und Sehbehinderte finden den Einstieg in den Bus nicht, da taktile Leitlinien fehlen.	Bessere Orientierung für Sehbehinderte durch eine kostengünstige Lösung an Haltestellen die noch nicht mit Leitlinien ausgerüstet sind.	
18	Kommunikationssystem zwischen Fahrer und Behindertensitzen	Behinderte Menschen die Probleme haben, können nicht mit dem Fahrer kommunizieren.	Besserer Austausch zwischen Fahrer und behinderten Menschen.	
19	Fahrgastinformation in der richtigen Höhe	Fahrplankästen sind für Rollstuhlfahrer oder kleine Menschen zu hoch angebracht.	Fahrgastinformationen sollen so angebracht werden, dass sie aus allen Höhen gut lesbar sind.	
20	Sicherheitstrainings	Beeinträchtigte Menschen meiden die Nutzung des ÖPNV aus Unkenntnis über Abläufe, Sicherheit, Tarife und Ausstattung für Beeinträchtigte. Beeinträchtigte sind zum Teil im Bus überfordert und haben Angst, nicht die nötige Unterstützung zu bekommen.	Menschen mit Beeinträchtigung sollen befähigt werden, den ÖPNV selbständig oder zumindest selbständiger als bisher zu nutzen.	
21	Busschulen	Förderschüler mit Förderschwerpunkt »geistige Entwicklung« meiden die Nutzung des ÖPNV aus Unkenntnis über Abläufe, Sicherheit und Ausstattung für Beeinträchtigte. Sie sind zum Teil im Bus überfordert und haben Angst, nicht die nötige Unterstützung zu bekommen.	Förderschüler sollen befähigt werden, den ÖPNV selbständig oder zumindest selbständiger als bisher zu nutzen.	
22	BusTraining für Förderschüler	Umgestaltung der Förderschullandschaft im Kreis Unna. Kreis Unna übernahm die Trägerschaft der Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung. Hierfür Bildung zweier Förderzentren.	Förderschüler sollen befähigt werden, den ÖPNV selbständig oder zumindest selbständiger als bisher zu nutzen, auch in der Freizeit.	
23	VKU-Tandem	Beeinträchtigte Menschen meiden die Nutzung des ÖPNV aus Unkenntnis über Abläufe, Sicherheit, Tarife und Ausstattung für Beeinträchtigte. Beeinträchtigte sind zum Teil im Bus überfordert und haben Angst, nicht die nötige Unterstützung zu bekommen.	Menschen mit Beeinträchtigung sollen befähigt werden, den ÖPNV selbständig oder zumindest selbständiger als bisher zu nutzen.	

Haltestellen mit DFIs werden sukzessive mit Text to Speech-Anlagen ausgerüstet.	2014 Anlage in Werne installiert / weiterer Ausbau zu Gunsten der Bus.Hör.Stelle aufgegeben.
Festlegung geeigneter Haltestellen / Überprüfung der Datenbereitstellung der Telekom / Aufbau der Stelen	6 Stelen in Lünen, Schwerte, Bönen, Selm, Kamen und Unna installiert. Austieg der Telekom. Alternative mit Multi-comsystem erarbeitet. 2016 Aufbau 3 weiterer Bus.Hör. Stellen in Werne, Kamen und Unna.
Finden von praktikablen Beleuchtungsmöglichkeiten / Festlegung der nachzurüstenden Haltestellen / Beschaffung / Nachrüstung / Überprüfung der Wirksamkeit	Noch nicht bearbeitet
Finden von praktikablen Lösungen / Test / rechtliche Klärung / Festlegung der nachzurüstenden Standorte / Beschaffung / Nachrüstung / Evaluation	Noch nicht bearbeitet
Finden von praktikablen Lösungen / Test / Beschaffung / Nachrüstung / Evaluation	Noch nicht bearbeitet
Finden einer optimalen Höhe oder anderer z.B. kippbarer Lösungen / Test / Beschaffung oder Änderung der Anbringhöhe / Nachrüstung / Evaluation	Noch nicht bearbeitet
Verstärkte Werbung für Trainings / Durchführung zielgruppenorientierter Trainings / Ausbildung von Multiplikatoren für theoretische Schulungen / Dauer theoretische und praktische Schulung ca. 2 Std.	Laufend, bisher ca. 750 Personen geschult.
Durchführung zielgruppenorientierter Busschulen mit Förderschülern mit Förderschwerpunkt »geistige Entwicklung« / Dauer theoretische und praktische Schulung ca. 2 Std.	Laufend, bisher ca. 250 Schüler geschult.
Konzeptionierung eines intensiven BusTrainings / Schulung der Förderschüler der Förderzentren / Dauer der theoretischen und praktischen Schulung mehrere Tage	Kreis Unna fördert dazu ein eigenständiges Projekt bei der VKU.
Verstärkte Werbung für das VKU-Tandem	laufend

24	Sensibilisierung Fahrpersonal	Fahrer erkennen Beeinträchtigungen nicht oder sind unsensibel gegenüber den Bedürfnissen beeinträchtigter Menschen.	Das Fahrpersonal soll für die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen sensibilisiert werden.
25			
26			
27			
28			
29	Akzeptanz / Toleranz	Menschen mit Beeinträchtigungen werden von Mitfahrern und Fahrpersonal als zeitraubend und hinderlich empfunden / Beeinträchtigte haben auf Grund negativer Erfahrungen Angst den Fahrer oder Mitfahrer um Informationen oder Hilfe zu bitten.	Berührungsängste zwischen Beeinträchtigten, Fahrern und Mitfahrern sollen abgebaut werden. Es soll Verständnis und Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen geweckt werden.
30			
31			
32			
33	Winterdienst	Rollstuhlfahrer, Rollatorfahrer, Blinde, Menschen mit Kinderwagen und alle die, die zweite Tür benutzen möchten, können zugeschnittene Haltestellen nicht nutzen	Nutzbarkeit der Haltestellen für alle Menschen. Es soll erreicht werden, dass die Haltestellen in der Zeit von 7:00 - 22:00 Uhr genutzt werden können.
34	Tiefbaumaßnahmen	Nicht alle Businseln verfügen über abgesenkte Bürgersteige / Umstiege sind nicht an allen Haltestellen möglich, da fehlende Absenkungen Straßenüberquerungen unmöglich machen.	Alle Haltestellen sollen für mobilitätseingeschränkte Menschen nutzbar sein.
35	AlternativTicket für den Schwerbehinderten ausweis	Insbesondere junge Beeinträchtigte fühlen sich durch das »Vorzeigen-Müssen« des Schwerbehindertenausweises stigmatisiert.	Schaffung eines Alternativ-Tickets, welches auch ohne das Vorzeigen des SBA zum Fahren berechtigt
36	Betriebsablauf	Ein-, Aus- und Umstiegszeiten sind für Beeinträchtigte zu knapp bemessen. Busse halten nicht immer an der richtigen Position, Sehbehinderte finden den Bus dadurch nicht, Mobilitätseingeschränkte können nicht schnell genug zum anderen Bussteig gelangen.	Der Betriebsablauf soll nach Möglichkeit so optimiert werden, dass Menschen mit Beeinträchtigung den ÖPNV genauso problemlos nutzen können, wie Menschen ohne Beeinträchtigung.
37	Gestaltung ServiceCenter	Die ServiceCenter sind nicht genügend barrierefrei eingerichtet, der Tresen ist zu hoch für Rollstuhlfahrer, Nebengeräusche machen die Beratung für Hörbeeinträchtigte schwierig.	Barrierearme Umgestaltung der ServiceCenter

Es finden Treffen zwischen Fahrern und Beeinträchtigten statt	Laufend
Im Dienstunterricht wird explizit über die Bedürfnisse beeinträchtigter Menschen aufgeklärt	Laufend
Mitarbeiter erhalten mit den Einstellungsunterlagen ein Merkblatt mit »Tipps zum Umgang mit beeinträchtigten Menschen«.	Laufend
Es werden Schulungen für Unternehmerfahrer durchgeführt	Laufend
Die Regenbogenschule dreht einen Film zur Problematik »Was wünsche ich mir vom Busfahrer?«	Abgeschlossen
Aktion »Wer ist den schon normal?« Beeinträchtigte sprechen Haltestellenansagen.	Abgeschlossen
Plakataktion »Üben Sie mal Toleranz«	Laufend
Postkartenaktion »Tipps zum Umgang mit beeinträchtigten Menschen«	Laufend
Musikaktionen mit Verteilung der Postkarten (z.B. Adventsingen)	4 Termine 2015, wird fortgesetzt
VKU versucht säumige Hausbesitzer zu sensibilisieren, damit diese ihre Pflicht lt. Straßenreinigungssatzung nachkommen / Einrichtung einer Beschwerde Email und Hotline / Flyer zur Bekanntgabe der Kontakte	Laufend
Es wird eine Liste erarbeitet, welche Haltestellen betroffen sind. Es wird eine Prioritätenliste erstellt.	Auf Grundlage der Ergebnisse von Wheelmap und des VKU-Haltestellenkatasters werden Listen von barrierearmen Haltestellen erstellt.
Es wurden konzerninterne Gespräche geführt um eine Lösung zu finden. Problem: Die Kunden mit AlternativTicket würden durch die Schwerbehindertenzählung fallen	In Arbeit
	Noch nicht bearbeitet
Tresenumbau, Beschaffung und Installation induktiver Ringschleifenanlagen	ServiceCenter wurden mit induktiven Hörschleifen ausgerüstet. Bei weiteren Umgestaltungen wird Barrierefreiheit eingehalten.

Übersetzung von schweren Worten Verkehrsbereich:

Aktion	etwas Neues / z.B. wir planen etwas Neues. Wir nennen es Aktion Bus für Alle
akustischen Signalen	Ansagen und Signal-Töne
Akzeptanz / Toleranz	Wir wollen die Akzeptanz der Busse erhöhen -> wir möchten, dass mehr Menschen mit dem Bus fahren.
AlternativTicket	eine andere Fahrkarte
App	Computerprogramm für Handys / wer ein entsprechendes Handy hat, wird sich mit Apps auskennen bzw. sie wenigstens vom Namen her kennen.
Bedürfnissen	Bedürfnis
Berührungsängste	Angst vor neuer Technik / Einzahl scheint mir besser
Betriebsablauf	wie die Unternehmen die Busse und Bahnen einsetzen
Bluetooth-Geräte	Bluetooth-Geräte, z.B. Handys
Bodenindikatoren	Tastfelder für blinde Menschen auf den Wegen
Bus.Hör.Stelle	ganzer Satz zur Erklärung: Drücken Sie auf den Knopf. Dann bekommen Sie die Abfahrzeiten vorgelesen.
Bus-Navi	Navigations-Gerät im Bus? Oder auf dem Handy? Eine App?
DB	oder einfach: Bahn, wenn auch andere Bahnen einbezogen sind.
DFIs	Elektronische Anzeige für Busabfahrten.
diverser	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
EFA-Updates	Fahrpläne von Bus und Bahn im Internet
Emotionale und Soziale Entwicklung	wenn es wirklich nötig ist, würde ich bei den offiziellen Bezeichnungen bleiben. Die stehen in den medizinischen etc. Gutachten. Sonst würde ich nur von »Menschen mit Behinderung« sprechen.
Evaluation	wir prüfen, ob etwas Erfolg hat.
explizit	genau
Flyer	Faltblatt
Förderschwerpunkt »geistige Entwicklung«	wenn es wirklich nötig ist, würde ich bei den offiziellen Bezeichnungen bleiben. Sonst würde ich nur von »Menschen mit Behinderung« sprechen.
Förderzentren	Schulen
frequentierte	häufig besucht
HOAI Lph.	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hochboards	höherer Bürgersteig, damit man besser in den Bus einsteigen kann.
Homepage	Internetseite
induktiven Hörschleifen	induktive Anlage für Hörgeräteträger

induktiver	induktiv / wer solche Hilfen braucht, kennt das Wort. Wer sie nicht braucht, kennt es nicht.
Informationsvernetzung	Vernetzung von Informationen
Kommunen	Städte und Gemeinden
Kommunikationssystem	Telefon, Fax, E-Mail und Internet
kommunizieren	miteinander sprechen
kontinuierliche	regelmäßige
Konzeptentwicklung	Jemand stellt einen vorläufigen Plan auf.
Konzeptionierung	
konzerninterne	innerhalb der Firma
mobilitätseingeschränkte Menschen	vielleicht: Menschen mit Geh-Behinderung; Nicht alle Menschen mit Behinderung sind mobilitätseingeschränkt.
MOF	Mobilitätsoffensive - Programm zur Verbesserung der Bahnhöfe
Multicomsystem	Ein Multicomsystem verbessert die Sprache mit Menschen und sorgt für mehr Sicherheit. Zu den Zielgruppen und Branchen zählen auch Bahnhöfe. Ein Multicomsystem ist hier meist eine barrierefreie Notruf- und Informationssäulen für Inne und Aussen.
Multiplikatoren	Menschen, die wichtige Informationen weitergeben
negativer	schlecht
negativer Erfahrungen	schlechte Erfahrungen
Niveauangleichung	gleiche Höhe
ÖPNV	Bus und Bahn
optimale	so gut wie möglich
Orientierung	zurecht finden
Piktogramme	Zeichen; vielleicht Zeichen an den Wänden o.ä.
praktikablen Lösungen	Lösungen, die man gut machen kann
Prioritätenliste	Listen, die zeigen, was wichtig und was weniger wichtig ist
Problematik	Schwierigkeit
Prototyps	neues Gerät, das zum ersten Mal ausprobiert wird
Ringschleifenanlagen	Induktionsanlage
RRX	Regionalexpress Rhein-Ruhr
SBA	Straßenbauamt
Sensibilisierung Fahrpersonal	Schulung für Busfahrer
ServiceCenter	ServiceCenter
Sicherheitstrainings	Sicherheitstraining
Soester BusGuide	Busbegleiter in Soest

Übersetzung von schweren Worten Verkehrsbereich:

Standardisierung	Vereinheitlichung
Stelen	Haltestellen-Säulen
stigmatisiert	Menschen werden negativ gesehen
Sukzessive	nacheinander
Symbole	Zeichen
taktile Leitlinien	Tastlinien für blinde Menschen auf den Wegen
Telekom	Telekom
Text to Speech-Anlage	Computerprogramm, das gesprochenen Text in geschriebenen Text umwandelt
theoretische Schulungen	Schulungen
Tiefbaumaßnahmen	Rohre oder Kabel in der Straße verlegen
Tresen	geht beides, je nachdem was örtlich gebraucht wird
TÜV	TÜV
unsensibel	rücksichtslos
VKU	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna
VKU-Tandem	Begleitung beim Busfahren
wheelmap.org	Internetseite wheelmap.org - für Rollstuhlfahrer
ZRL	Zweckverband Schienen-Personennahverkehr Ruhr-Lippe

8.1.4 Rechnungsprüfungs- angelegenheiten | RPA

Hier werden keine speziellen Aufgabenfelder oder Maßnahmen zur Umsetzung der BRK gesehen. Die Beteiligung an dem Umsetzungsprozess durch die Teilnahme an der Verwaltungskonferenz ist für das allgemeine Verständnis des Inklusionsprozesses wichtig.

8.1.5 Rechtsangelegenheiten | RA

Hier werden keine speziellen Aufgabenfelder oder Maßnahmen zur Umsetzung der BRK gesehen. Die Beteiligung an dem Umsetzungsprozess durch die Teilnahme an der Verwaltungskonferenz ist für das allgemeine Verständnis des Inklusionsprozesses wichtig.



9. Dezernat I | Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

9.1 Steuerungsdienst | FD 10

Ziel
Barrierefreie Informationsvermittlung über die Themen der UN-Behindertenrechtskonvention

Maßnahme

In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation wurde auf der Intranet- sowie auf der Internetseite des Kreises Unna jeweils ein Informationsportal »Inklusion« eingerichtet. Die beiden Portale werden fortlaufend gepflegt und sind zum Teil miteinander verlinkt.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Nein

Steuerungsdienst | FD 10

Ziel
Uneingeschränkte politische Partizipation | Barrierefreie Wahlen

Maßnahme

Weitergabe von Informationen an Städte und Gemeinden zu bzw. Unterstützung bei:
Einsatz von Stimmzettelschablonen (gesetzliche Verpflichtung)
Barrierefreie Wahlräume
Wahlinformationen in Leichter Sprache (gesetzliche Verpflichtung)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja (teilweise)

Höhe: Das Land NRW bzw. der Bund tragen die Kosten für die Beschaffung der Stimmzettelschablonen und der Wahlinformationen in Leichter Sprache bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

Priorität: Nein

Die in dem Handlungsprogramm 2014 ausgesprochenen weiteren Ziele des Bereiches FD 10.2 sind dauerhaft umgesetzt und im Verwaltungshandeln verankert.

1. Allgemeine Prävention und Beseitigung von Hindernissen am Arbeitsplatz durch Arbeitsplatzbegehungen
2. Gleichstellung von schwerbehinderten Menschen entsprechend der Integrationsvereinbarung, § 83 Sozialgesetzbuch (s. Anhang Seite 224ff.), Neuntes Buch, SGB IX vom 01.04.2007. Beteiligung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.
3. Behindertenfreundliche Verwaltung, Garantie des barrierefreien Zugangs.

Ziel
Bürgerfreundliche Verwaltung Kreis Unna. Information und Sensibilisierung der Mitarbeiter, Abbau von Berührungspunkten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen

Maßnahme

Empathie-Training für alle Beschäftigten unter Vermittlung von theoretischen Grundlagen und praktischen Handlungsoptionen zu behinderungsrelevanten Themenstellungen. Schulung kollegialer Berater/innen zur Weitergabe des Wissens als Multiplikator/innen Für 2016 sind 2 Seminare Empathie-Training mit insgesamt 24 TN geplant mit Gesamtkosten im Umfang von ca. 5.300 Euro

Gegeben: Ja, fortlaufende Maßnahmen

Zeitschiene: Beginnend 2013 fortlaufend
Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Jahresansatz: 10.000,00 Euro

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

9.3 Zentrale Datenverarbeitung | FD 16

Der Fachdienst ist durch die Teilnahme an der Verwaltungskonferenz eingebunden.
Die Maßnahmen der Fachbereiche zur barrierefreien Verwaltung werden hier technisch umgesetzt. Spezielle Maßnahmen sind noch nicht vorgesehen.

9.4 Stabsstelle Kultur | KU

Ziel
Teilnahme an allen kulturellen Angeboten des Kreises Unna für alle Menschen mit einer Behinderung

Maßnahme
Museumspädagogische Angebote für Menschen mit Behinderung

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Ab 2018

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Ziel
Teilnahme an allen kulturellen Angeboten des Kreises Unna für alle Menschen mit einer Behinderung

Maßnahme

Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu den Veranstaltungs- und Ausstellungsräumen auf Schloss Cappenberg

Gegeben: Nein

Zeitschiene: Realisierung während der Umbauarbeiten in 2017

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

9.5 Schwerbehindertenvertretung

Auf der Grundlage der Integrationsvereinbarung gem. § 83 Sozialgesetzbuch IX, vom 01.04.2007, (Anlage Seite 224 ff.) hat die Verwaltung des Kreises Unna ein Instrument zur Planung, Gestaltung und Steuerung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben geschaffen.

Im Anzeigjahr 2011 hatte die Verwaltung 1082,7 Arbeitsplätze gemäß § 73 SGB IX und 98,4 Pflichtarbeitsplätze die mit Schwerbehinderten besetzt waren.

Die Quote betrug 9,09 %.

Für das Anzeigjahr 2015 hatte die Verwaltung 1152,1 Arbeitsplätze und 88,9 Pflichtarbeitsplätze.

Die Quote liegt bei 7,71%.

Die Pflichtquote von 5 % wird überschritten, so dass keine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss.



10. Dezernat II | Dr. Detlef Timpe

10.1 Fachbereich Schulen und Bildung | FB 40

Ziel
Inklusion von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache

Maßnahme
Neuorganisation der Förderschullandschaft im Kreis Unna
- inhaltlich wird auf die als Anlage (Seite 174 ff.) beigefügte Vorlage für den Kreistag aus dem Jahre 2015 verwiesen, Drucksache 085/15 -

Gegeben: Ja
Zeitschiene: 2016 - 2017
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Haushaltsansatz:
Pflichtaufgabe: Ja Nein
freiwillige Aufgabe: Ja Nein
Landesmittel: Nein
Priorität: Ja
Die Umsetzung erfolgt planmäßig

Fachbereich Schulen und Bildung | FB 40

Ziel
Energetische Verbesserung der Schulgebäude und Qualitätsverbesserungen für den Unterricht

Maßnahme
Energetisches Sanierungsprogramm des Kreises Unna -Schulen mit Zukunft -

Gegeben: Ja
Zeitschiene: 2016 - 2020
Im Rahmen der Sanierung wird auch die Barrierefreiheit der Gebäude geprüft
Finanzierungsbedarf
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Schulbudgets für das einzelne Objekt
Pflichtaufgabe: Nein
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Nein
Die Umsetzung erfolgt planmäßig

**Fachbereich Schulen und
Bildung | FB 40**

Ziel
**Schaffung von Arbeitsstrukturen
zum Austausch von Systemen und
Personen im Gemeinsamen Lernen**

Maßnahme

1. Systembezogene Begleitung und Beratung von Schulen bei der Vorbereitung und Umsetzung des Gemeinsamen Lernens
2. Mitwirkung bei der Entwicklung regionaler Inklusionspläne
3. Mitwirkung an regionalen Arbeitskreisen und Netzwerken zur inklusiven Schulentwicklung
4. Fortbildungen zu Testmaterialien für Diagnoseverfahren für Lehrkräfte aller Schulformen im Gemeinsamen Lernen

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 – 2020 Regelmäßig

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja Nein

freiwillige Aufgabe: Ja Nein

Landesmittel: teilweise

Priorität: Ja Nein

Die Umsetzung erfolgt planmäßig

**Fachbereich Schulen und
Bildung | FB 40**

Ziel
**Förderung Inklusiver Ansätze im
Schulleben / Förderung schulinter-
ner Vorhaben zur Gestaltung einer
inklusiven Schulpraxis**

Maßnahme

Förderpreis für inklusive Schulentwicklung im Kreis Unna

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 – 2020 Regelmäßig

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja Nein

Die Umsetzung erfolgt planmäßig



**Fachbereich Schulen und
Bildung | FB 40**

Ziel
**Verbesserung des Übergangs der
Schüler/innen mit sonderpädagogischem
Unterstützungsbedarf in
Berufskollegs**

Maßnahme

1. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Förderzentren und den Berufskollegs;
2. Teilnahme an den Maßnahmen aus dem Bereich »Kein Abschluss ohne Anschluss«

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 – 2020 Regelmäßig

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja Nein

freiwillige Aufgabe: Ja Nein

Landesmittel: Ja Nein

Priorität: Ja Nein

Die Umsetzung erfolgt planmäßig

**Fachbereich Schulen und
Bildung | FB 40**

Ziel
**Verstärkte Bemühungen zur Vermittlung
von Schülern/innen mit sonderpädagogischem
Unterstützungsbedarf in Ausbildung**

Maßnahme

1. Teilnahme an den Maßnahmen aus dem Bereich »Kein Abschluss ohne Anschluss«;
2. Zusammenarbeit mit den Akteuren aus der Wirtschaft, IHK, Agentur für Arbeit, Jobcenter usw.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: 2016 – 2020 Regelmäßig

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja Nein

freiwillige Aufgabe: Ja Nein

Landesmittel: Ja Nein

Priorität: Ja Nein

Die Umsetzung erfolgt planmäßig

**10.2 Fachbereich Bauen | FB 60.2
Unterhaltung, Neubau und
Erweiterung von Verkehrsflächen**

**Ziel
Barrierefreie Gestaltung der
Kreisstraßen**

Maßnahme

Sicherheitsaudits für alle neu zu planenden bzw. umzugestaltenden Kreisstraßen inklusive Rad- und/oder Gehweg unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.
Beteiligung des betreffenden örtlichen Behindertenbeirats im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Planfeststellungsverfahren).

Gegeben:

Zeitschiene:

Dauerhaft:

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Kein Ansatz, Ansätze werden projektspezifisch im Gesamtansatz veranschlagt

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: nein

Priorität: Bei Neubauvorhaben werden entsprechende Inklusionsmaßnahmen grundsätzlich berücksichtigt.

**Fachbereich Bauen | FB 60.3
Hochbaumaßnahmen an
Dienstgebäuden**

**Ziel
Barrierefreie Zugänglichkeit**

Maßnahme

Herstellung der Barrierefreiheit in den Gebäuden des Kreises Unna.

Gegeben: In Bearbeitung

Zeitschiene: Fortlaufend (siehe aktualisierte Liste vom 19.10.2016)

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Märkisches Berufskolleg – Einbau von zwei Spindelaufzügen (2016/17) – 55.000,00 Euro
Bei den geplanten Neubauten der Sporthalle ist die Barrierefreiheit des Gebäudes gesetzlich vorgeschrieben und deshalb in der Investition für den Neubau enthalten

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität:

Bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen werden grundsätzlich entsprechende Inklusionsmaßnahmen mit geplant und umgesetzt. Sie werden im Detail in Abstimmung mit dem Fachamt | Bauherrenamt projektspezifisch festgelegt.

Barrierefreiheit von Gebäuden des Kreises Unna (Stand Oktober 2016)

Allgemeine Beschreibung der baulichen Situation an Schulen und Dienstgebäuden

Die Gebäude des Kreises Unna sind zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nach den zu der Zeit gültigen Bauvorschriften gebaut worden.

In den letzten Jahrzehnten sind im Rahmen von Umbauten und Renovierungen für eine ganze Reihe von Gebäuden die generelle Barrierefreiheit hergestellt worden.

Im Folgenden ist in einer Übersicht der derzeitige Stand dargestellt.

Hierbei wurden die angemieteten Gebäude (Ausnahme Jugendzentren und Gesundheitshäuser) nicht berücksichtigt.

Kreishaus Unna	Ja	Ja	Ja	
DG Platanenallee	Ja	Ja	Ja	
Kreishaus Lünen	Ja	Ja	Ja	
DG Hansastr. 4	Ja	Nein	Ja	Hinweis: der barrierefreie Zugang ist nur über den Anbau Villa Kantstraße gewährleistet
DG Parkstraße 40 b	Ja	Ja	Ja	
Feuerwehrrservicezentrum / Leitstelle / Bauhof	Ja	Ja	Ja	
Hansa BK	Ja	Ja	Ja	
Hansa Sporthalle	Nein	Nein	Nein	Als Ersatz für die Sporthalle am Hansa BK ist eine ebenerdige Erweiterung der Kreissporthalle geplant. Realisierung voraussichtlich 2017/18
NTZ	Ja	Ja	Ja	
Hellweg BK	Ja	Ja	Ja	Spindelaufzug mit eingeschränkter Nutzung (nur für eingewiesene Personen mit Schlüssel).
Aula Hellweg BK	Ja	Ja	Ja	Spindelaufzug mit eingeschränkter Nutzung (nur für eingewiesene Personen mit Schlüssel).

Märkisches BK	Ja	Nein	Ja	Spindelaufzug für beide Gebäudeteile in der Vorplanung Realisierung 2016/2017
Kreissporthalle	Ja	Nicht erforderlich	Ja	Gebäude ist eingeschossig.
Lippe BK	Ja	Ja	Ja	
Sporthalle Lünen	Ja	Nicht erforderlich	Nein	Gebäude ist eingeschossig.
Freiherr-v.-Stein-BK	Ja	Ja	Ja	
Sporthalle Werne	Ja	Nicht erforderlich	Zukünftig ja	Derzeit wird die Sporthalle neu gebaut.
Karl-Brauckmann-Schule	Ja	Nicht erforderlich	Ja	Schule ist nur eingeschossig.
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Ja	Nein	Ja	Anlage ist größtenteils eingeschossig, 2 Klassenräume und eine Trainingswohnung 1. Etage
Sonnenschule	Ja	Nein	Nein	
Tierheim	Nein	Nicht erforderlich	Nein	Anlage ist eingeschossig, Zugang Außenanlage barrierefrei
Gesundheitshaus Unna	Ja	Ja	Ja	
Gesundheitshaus Lünen	Ja	Ja	Nein	Nicht im Eigentum Kreis Unna
Gesundheitsamt, Außenstelle Schwerte	Ja	Ja	Ja	Im EG
Haus Opherdicke	Ja	Ja	Ja	Hinweis: die historischen Eingangstüren sind in der Breite der Einzeltür für den Rollstuhl nicht breit genug. Hier ist eine Betätigung der Klingel notwendig, um mit Hilfe des Personals die Tür öffnen zu lassen. DENKMALSCHUTZ
JZ Treffpunkt »Go IN« Bönen				
	Ja	Nein	Nein	Nicht im Eigentum Kreis Unna
Gebäude ist eingeschossig				
JZ »Villa« JZ Holzwickede	Ja	Nein	Ja	Nicht im Eigentum Kreis Unna
JZ Treffpunkt »Windmühle« Fröndenberg	Ja	Nein	Nein	

Fachbereich Bauen | FB 60.4
Verwaltung | Vergabe und
Wohnungswesen

Ziel
Barrierefreier Umbau möglichst vieler
Wohnungen und Heimplätze.

Maßnahme
Vermittlung von Darlehen zur Reduzierung
von Barrieren im Wohnungsbestand.

Gegeben: Teilweise
Zeitschiene: Antragszahl kaum beeinfluss-
bar, Förderkonditionen teilweise zu komplex
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2017 - 2020
Nicht haushaltsrelevant, da Landesmittel
Pflichtaufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

Fachbereich Bauen | FB 60.4
Verwaltung | Vergabe und
Wohnungswesen

Ziel
Neubau möglichst vieler barrierefrei-
er Wohnungen.

Maßnahme
Vermittlung von Darlehen für den Neubau
von barrierefreien Mietwohnungen | Eigenhei-
men.

Gegeben: Teilweise; Landesförderung grund-
sätzlich gegeben, Landesförderung konkur-
riert jedoch mit günstigen Konditionen am
freien Finanzmarkt, verbesserte Konditionen
durch Tilgungsnachlässe zeigen Wirkung,
steigende Antragszahlen
Zeitschiene: Antragszahl kaum beeinflussbar
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2017 - 2020
Nicht haushaltsrelevant, da Landesmittel
Pflichtaufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

**Fachbereich Bauen | FB 60.4
Verwaltung | Vergabe und
Wohnungswesen**

Ziel
**Schaffung möglichst vieler
barrierefreier Wohnungen.**

Maßnahme
Vermittlung von Schwerbehinderten-
darlehen.

Gegeben: Ja, nur wenige Anträge
Zeitschiene: Antragszahl kaum beeinflussbar,
Förderkonditionen teilweise zu komplex
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2017 - 2020
Nicht haushaltsrelevant, da Landesmittel
Pflichtaufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja



Erläuterungen zur sozialen Wohnraumförderung

Den Mietwohnungsgesellschaften ist bekannt, dass es nach der sog. RLBestandsinvest Darlehen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand gibt. Sie werden unabhängig vom Einkommen oder einer tatsächlich vorhandenen Behinderung der Bewohner gewährt. Bestehende Wohnungen im Nachhinein barrierefrei umzubauen, ist aber aufwändig und teuer. Die Förderung beträgt inzwischen pro Wohnung bis zu 25.000 Euro, max. aber 80 % der gesamten Kosten. Es handelt sich also immer nur um eine Anteilsförderung, die Antragsteller müssen einen Teil der Kosten selber tragen. Wahrscheinlich aus diesem Grunde werden jedes Jahr nur wenige Anträge gestellt, so dass im letzten Jahr ein Teil des Budgets nicht verausgabt bzw. vom Ministerium abgerufen werden musste.

Beim Neubau von Mietwohnungen ist die barrierefreie Gestaltung Grundvoraussetzung für eine öffentliche Förderung. Die Darlehen sind sehr begehrt, aber das dem Kreis zur Verfügung gestellte Budget ist häufig zu niedrig, um alle Anträge bedienen zu können.

Beim Neubau/Kauf von Eigenheimen/Eigentumswohnungen kann ein zusätzliches Schwerbehindertendarlehen von bis zu 20.000 Euro gewährt werden. Es kann auch für die Umrüstung von bereits bestehenden Wohnhäusern (auch Mietwohnungen) beantragt werden. Anders als bei Bestandsinvest ist hier aber Voraussetzung, dass eine Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Es muss also das Einkommen offengelegt

werden. Außerdem muss durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden, dass beim Antragsteller oder einem Angehörigen bereits eine Behinderung vorliegt und dadurch Mehrkosten für besondere Baumaßnahmen verursacht werden. Dies ist durch Kostenvoranschläge zu belegen. Möglicherweise schreckt dies die Antragsteller ab, jedenfalls werden diese Schwerbehindertendarlehen nur sehr selten beantragt.

Allgemeiner Hinweis zur Herkunft der Mittel

Die Fördergelder stammen nicht aus dem Landeshaushalt, sondern werden von der NRW-Bank (früher Wohnungsbauförderungsanstalt - WFA) zur Verfügung gestellt. Das Ministerium hat auf die Höhe des Gesamtbudgets kaum Einfluss. Es verteilt die Mittel nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kommunen in NRW.

10.3 Fachbereich Vermessung und Kataster | FB 62

Der Fachbereich 62 hat im Themenfeld Inklusion keine größeren Projekte mit erheblicher Außenwirkung und eigenem Budget. Dennoch wird an vielen kleinen Stellen im Sinne der Behindertenrechtskonvention gearbeitet um die Situation im Alltag laufend zu verbessern.

Auch weiterhin werden Kollegen und Kolleginnen an den angebotenen Fortbildungen teilnehmen und ihr erworbenes Wissen in der täglichen Arbeit einsetzen. Das Themenfeld »verständliche Sprache« aber auch die Themen unter der Überschrift »jeder Jeck ist anders« haben im laufenden Verwaltungshandeln ihren Platz und werden weiter vertieft. Für die Folgetermine gibt es bereits Anmeldungen von Kollegen aus dem Fachbereich 62, die ihre Erfahrungen gerne vertiefen und weitergeben möchten.

Nach wie vor beschäftigt der Fachbereich 62 zwei hörgeschädigte Kollegen. Bei der Kommunikation im Fachbereich wird darauf selbstverständlich geachtet. Zur weiteren Ausbildung werden aktuell besondere Angebote genutzt und insbesondere die Weiterbildung eines Kollegen konkret gefördert.

10.4 Fachbereich Natur und Umwelt | Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Ziel Erreichbarkeit | barriere-reduzierte Ökostation

Maßnahme

barriere-reduziertes Erdgeschoss

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Realisiert

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja



Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Ziel
Erreichbarkeit | barrierereduziertes
Gästehaus

Maßnahme

barrierereduziertes Erdgeschoss,
4 Übernachtungsplätze barrierereduziert.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: Realisiert

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Ziel
Erreichbarkeit | barrierereduzierter
Beobachtungsturm

Maßnahme

barrierereduzierte, untere Plattform

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: Realisiert

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Ziel
Erreichbarkeit | barrierereduzierte
Außenanlagen.

Maßnahme

- Bauerngarten
- Bienen
- Wildbienenarten
- Teichanlage
- Musterstall
- Wanderweg

Maßnahme

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: Realisiert

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Ziel
Orientierung, Lesbarkeit |
Übersichtsschild

Maßnahme

Übersichtstafel für Blinde am Eingang

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Fachbereich Natur und Umwelt |
Umweltzentrum Westfalen | FB 69

Ziel
Erreichbarkeit | barrierereduziertes
Umweltpädagogiklabor

Maßnahme
barrierereduzierte Zugänge und WCs

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Haushaltsansatz
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

Ziel
Teilnahme | umweltpädagogische
Angebote für behinderte Menschen

Maßnahme
Spezialangebote

Gegeben: Ja
Zeitschiene: Dauerhaft
Finanzierungsbedarf:
Haushaltsrelevant: 2016 - 2020
Haushaltsansatz
Pflichtaufgabe: Ja
freiwillige Aufgabe: Ja
Landesmittel: Ja
Priorität: Ja

11. Dezernat III | Torsten Göpfert

11.1 Fachbereich Arbeit und Soziales | Grundsatzangelegenheiten und soziale Sicherung | FB 50.1

Ziel

Die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen; die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Maßnahmen

Ordnungsbehördliche Überwachung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung;
Beratung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern solcher Wohn- und Betreuungsangebote, von Angehörigen, Betreuern, Leitungspersonal, Beschäftigten und sonstigen Interessierten

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Daueraufgabe

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz: 2016, 2017,

Finanzplanung 2018 – 2020

Produkt 50.01.08

2017 TEP 018, ca. 435.000 Euro

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Ziel

Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips »ambulant vor stationär«, um pflege- bzw. unterstützungsbedürftigen alte und/oder behinderten Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.

Maßnahme

Erbringung von Pflege- und Wohnberatung im Trägerverbund mit der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna, der Ökumenische Zentrale für Altenhilfe gGmbH Schwerte und dem Caritasverband Lünen-Selm-Werne.

Umfassende Auskunft und Beratung (Pflegeberatung) von

- ▶ Pflegebedürftigen, von Pflegebedürftigkeit Bedrohten und ihren Angehörigen;
- ▶ Vermietern, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften;
- ▶ allen sonstigen Bürgerinnen und Bürgern mit Informations- und Beratungsbedarf rund um das Thema Pflege, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen
- ▶ in sämtlichen pflegerischen Belangen.

Kofinanzierung der Wohnberatungsagenturen

der o.g. Träger für die individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung. Finanzierung der Psychosozialen Begleitung (PSB) durch die o.g. Träger für das Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige alte und/oder behinderte Menschen sowie die Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Daueraufgabe

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz 2016, 2017,

Finanzplanung 2018 – 2020

Produkt 50.01.09

2017 TEP 018, ca. 437.000 Euro

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein, aber Mittel aus dem Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung für die Träger der Wohnberatungsagenturen

Priorität: Ja

Ziel

Selbstbestimmtes Leben im eigenen häuslichen Umfeld: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz; Achtung der Privatsphäre.

Maßnahme

Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege werden gewährt, um den Verbleib im eigenen häuslichen Umfeld auch bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit zu ermöglichen. Dazu zählen auch das Leben und die soziale Teilhabe in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten bzw. Pflegewohngemeinschaften. Die Leistungen werden unter Berücksichtigung des Wohnumfeldes, den individuellen Ressourcen und dem Grad der Selbstständigkeit (ab 2017) auf Basis spezieller Hilfepläne respektive Leistungskomplexe erbracht.

Das Pflegemanagement des Kreises Unna erstellt nach einer »vor Ort«-Begutachtung bedarfsorientiert die Hilfepläne bzw. legt die individuell-notwendigen Leistungskomplexe der Pflegebedürftigen fest. Dabei ist ggf. eine erforderliche Beteiligung anderer Dienststel-

len oder Behörden (z.B. LWL) sicherzustellen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Daueraufgabe

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Haushaltsansatz 2016,

Finanzplanung 2017 - 2019

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Höhe: Haushaltsansatz 2016 inklusive Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste: 3.468 TEuro

Priorität: Ja

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Hilfe bei Pflegebedürftigkeit | FB 50.2

Ziel

Teilhabe am gesellschaftlichen, möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Leben in stationären Einrichtungen;
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz innerhalb von Einrichtungen.

Maßnahme

Bedarfsorientierte Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege und ergänzender Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Daueraufgabe

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Finanzplanung 2017 - 2019

Haushaltsansatz 2016 inklusive

Pflegewohnungsgeld: 29.774 TEuro

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3

Ziel

Verbesserung der persönlichen Mobilität behinderter Menschen

Maßnahme

Finanzierung eines Fahrdienstes für behinderte Menschen im Kreis Unna

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz: 115.000 Euro

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja



Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3

Ziel

Behebung bzw. Minderung von Entwicklungsdefiziten zur Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Maßnahme

Heilpädagogische Frühförderung für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder – Kostenübernahme.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3

Ziel

Sicherstellung der Finanzierung des nichtärztlichen Personals zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung/Erkrankung nicht von geeigneten Frühförderstellen etc. behandelt werden können, um diesen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Maßnahme

Mitfinanzierung ambulanter, sozialpädiatrischer Behandlungen im »Sozialpädiatrischen Zentrum« in der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie in Unna.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3**

**Ziel
Sicherstellung einer angemessenen
Schulbildung**

Maßnahme Hilfen zur angemessenen Schulbildung für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder und Jugendliche.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3**

**Ziel
Teilhabe am gesellschaftlichen und
kulturellen Leben in der Gemein-
schaft.**

Maßnahme

Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder ab der Einschulung, Jugendliche und Erwachsene mit einer Behinderung.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Regelmäßig im Rahmen von Richtlinien.

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Teilhabe- und Förderleistungen | FB 50.3**

Ziel
**Vermeidung und Beseitigung von
Nachteilen behinderter Menschen im
Arbeitsleben.**

Maßnahme

Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben, Durchführung von Anhörungen in Kündigungsschutzverfahren; Fachliche Beratung

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Regelmäßig im Rahmen von Richtlinien.

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

kein Bedarf

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja

Allgemeiner Hinweis zur Herkunft der Mittel

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber gemäß § 77 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, an das Integrationsamt zu zahlen haben, wenn sie nicht der vorgegebenen Quote entsprechend behinderte Menschen beschäftigen. Das Integrationsamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellt der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna jährlich entsprechende Mittel zur Verfügung.

**Fachbereich Arbeit und Soziales |
Aufgaben des Schwerbehindertenrechts |
FB 50.4**

Ziel
**Verbesserung der Erreichbarkeit und
Verkürzung der Bearbeitungszeiten**

Maßnahme

Seit Mai 2016 wird im Sachgebiet »Aufgaben des Schwerbehindertenrechts« eine grundlegende Organisationsuntersuchung durchgeführt, um zum einen die Bürger- und Kundentreue zu verbessern. Es soll ein neues Erreichbarkeitskonzept für telefonische und persönliche Klientenkontakte und eine Optimierung der Arbeitsabläufe zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten erarbeitet werden. Zum anderen geht es auch um die Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen ergriffen werden, um z.B. Rückstände in der Sachbearbeitung zu vermeiden oder Ausfälle durch Langzeiterkrankungen besser kompensieren zu können. Auch die Überprüfung des Stellenumfangs ist Gegenstand der Untersuchung. Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung werden im November 2016 präsentiert; die Umsetzung ist im Jahr 2017 vorgesehen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: In Bearbeitung

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Noch nicht absehbar

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität: Ja

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Aufgaben des Schwerbehindertenrechts |
FB 50.4

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Kommunales Integrationszentrum (KI) |
FB 50.5

Ziel
**Barrierefreie Wegweisung durch
Leitsysteme und
Orientierungssysteme**

Maßnahme

In Bezug auf Leitsysteme und Orientierungssysteme gilt, dass alle Informationen auch für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, Blinde, Gehörlose oder mobilitätseingeschränkte Menschen wahrnehmbar sein müssen, sodass eine eigenständige Orientierung und Information gewährleistet ist.

Als Ausfluss aus der Organisationsuntersuchung im Sachgebiet »Aufgaben des Schwerbehindertenrechts« soll ein bestmögliches Konzept nach neuesten Erkenntnissen und nach dem aktuellen Stand der Technik zusammen mit den Zentralen Dienste/Service und Logistik erarbeitet werden. Die Umsetzung ist für Anfang 2017 geplant.

Gegeben: Nein

Zeitschiene: In Bearbeitung

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Noch nicht absehbar

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja Nein

Priorität: Ja

Ziel
**Barrierefreiheit bei Fortbildungen
u.a. Veranstaltungen**

Maßnahme

Die Ausschreibungen im Veranstaltungsprogramm beinhalten einen Hinweis, dass entsprechende Technik oder ein/e Gebärdendolmetscher/in für Gehörlose bereitgestellt werden kann

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Höhe: 1.000 Euro

Priorität: Nein

Fachbereich Arbeit und Soziales |
Kommunales Integrationszentrum (KI) |
FB 50.5

11.2 Jobcenter Kreis Unna

Ziel
Barrierefreier Zugang für
Rollstuhlfahrer/innen ins
Kommunale Integrationszentrum

Maßnahme

Die Räumlichkeiten der Außenstelle in
Bergkamen sind für Rollstuhlfahrer/innen
gut erreichbar und zugänglich

Gegeben: Ja

Zeitschiene: laufend

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Höhe: 0,00 Euro

Priorität: Nein

Ziel
Alle Kunden kommen zu ihren
Ansprechpartnern

Maßnahme

Zugang zu allen Stellen des Jobcenters
ermöglichen.

Gegeben: In Bearbeitung

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel

Barrierefreie Erreichbarkeit aller Liegenschaften für Behinderte sicherstellen | Barrierefreier Zugang zu allen Neubauten einplanen

Maßnahme

Barrierefreie Erreichbarkeit in allen Liegenschaften des Jobcenters (JC) für Menschen mit Behinderungen. Am 01.05.2002 ist das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in Kraft getreten. Die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ist in § 8 BGG geregelt. Danach sollen Neu- und Erweiterungsbauten (gilt auch für Zwecke des JC zu errichtende Mietobjekte) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.

Anforderungen und Umsetzungsvorgaben sind in den Normblättern zur DIN 18 024, Teil 1 und Teil 2 enthalten. Die landesrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Bauordnungen – bleiben hiervon unberührt. Behindertentoiletten sind – je nach den örtlichen Gegebenheiten – bevorzugt im Erdgeschossbereich einzurichten. Die Anordnung der Einrichtungsgegenstände hat so zu erfolgen, dass eine beidseitige Andienbarkeit gewährleistet ist: Bei Neubauten ist ein »Schwerbehindertenkonzept« Bestandteil des Bauantrages

Gegeben: Ja. Jobcenter ist regelmäßig Mieter der Liegenschaften.

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016- 2020

Haushalt Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmitte:

Priorität: Ja



Jobcenter Kreis Unna

Ziel
**Optimal behindertengerecht ein-
gerichtete Arbeitsplätze | Bedarfsge-
rechter Einsatz technischer Möglich-
keiten.**

Maßnahme

Optimierung der behindertengerechten
Arbeitsplätze auf der Grundlage des Runder-
lasses 34 / 2001.

CANS steht für Computerunterstützte Ar-
beitsplätze für nichtsehende, schwer sehbe-
hinderte sowie motorisch behinderte Mitar-
beiter der Bundesagentur für Arbeit.

Gemeint sind damit alle Arbeitsplätze, die mit
besonderer Hard- und Software ausgestattet
sind und so den behinderten Mitarbeitern der
Agentur ermöglichen, gleichwertig und kons-
truktiv am Arbeitsprozess teilzunehmen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Bei Einstellung gesetzlich vorge-
schrieben. Laufender Prozess.

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Haushalt Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel

Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel
**Verbesserung | Erhöhung von
Integrationen**

Maßnahme

Zielgruppenorientierung von Menschen mit
Behinderungen im Rahmen des Arbeitsmarkt-
programms 2015-2017

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Bis 31.12.2017

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2015-2017

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Priorität:

Jobcenter Kreis Unna

Ziel Bedarfsgerechte Beratung

Maßnahme

Eigene Vermittler für Schwerbehinderte in allen Standorten.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel Verbesserung von Integrationen | Abbau von Hemmnissen

Maßnahme

Zugang zu allen arbeitsmarktlichen Maßnahmen.

Nach der neu eingeführten Regelung in § 121 Absatz 2 GWB sind »bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen«.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel Ziel- und bedarfsgerechte Zusammenarbeit

Maßnahme

Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit.

»Initiative Inklusion« Agentur für Arbeit Hamm, Kommunales Jobcenter Hamm, Integrationsfachdienste Hamm und Unna, Fachstelle behinderte Menschen im Beruf der Stadt Hamm, Jobcenter Kreis Unna

- ▶ gemeinsame Außendiensttage
- ▶ gemeinsame Schulungen für Mitarbeiter zu ausgewählten Themen, wie z.B. »Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der Arbeitssuche richtig beraten«
- ▶ Entwicklung und Weitergabe der Arbeitgeberinformation »Suchen.Finden. Gewinnen Inklusion in Aktion«

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Priorität: Ja

Jobcenter Kreis Unna

Ziel Qualifizierung

Maßnahme

Fortbildung der Mitarbeiter im Bereich »Menschen mit Behinderungen«

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Nach Bedarf

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Priorität: Ja



Jobcenter Kreis Unna

Ziel **Integration | Bedarfsgerechte Wieder-** **eingliederung**

Maßnahme

Zahlung von Zuschüssen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, z. B. Probebeschäftigung, Eingliederungszuschuss SB, Identifizierung von Kunden, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden können.

(§ 46 /90/112/113/114 SGBIII)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Jobcenter Kreis Unna

Ziel **Verbesserung der Chancen am Ar-** **beitsmarkt für erwerbsfähige Frauen** **mit Behinderung**

Maßnahme

Entwicklung von Handlungsempfehlungen in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Arbeitsmarktakteuren

Federführung:

Gleichstellungsbeauftragte Kreis Unna

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016-2020

Haushaltsansatz: Jobcenter

Pflichtaufgabe: ja

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel:

Beschlussgremium ist für das
Jobcenter die Trägerversammlung

11.3 Familie und Jugend | FB 51

Ziel

Teilhabe an Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung, an Ferienspaßangeboten und Freizeiten

Maßnahme

Der Ausbau inklusiver Angebote ist stetiger Bestandteil der konzeptionellen Planungen. Dabei werden aktuelle Bedarfe wie die Inklusion von Flüchtlingen berücksichtigt.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Familie und Jugend | FB 51

Ziel

Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung

Maßnahme

Inklusion in Kindertageseinrichtungen | Familienzentren, integrative Erziehung, Integrativkräfte aufgrund gesetzlicher Regelungen als Daueraufgabe

Gegeben: Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel: Ja

Priorität:



Familie und Jugend | FB 51

Ziel

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere Tagesbetreuung, Schulbesuch, berufliche Maßnahmen

Maßnahme

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII

Gegeben: Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität:

Familie und Jugend | FB 51

Ziel

Sensibilisierung der Jugendleiter, Abbau von Berührungängsten, Bewusstseinsbildung gem. § 8 BRK

Maßnahme

Empathie-Training als dauerhafter Bestandteil der Ausbildung für Jugendleiter
Vermittlung von theoretischen Grundlagen und praktischen Erfahrungen zu behinderungsrelevanten und auch aktuellen Themenstellungen (z.B. Arbeit mit Flüchtlingen) der Inklusion

Gegeben: X Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Familie und Jugend | FB 51

Ziel
**Selbstgestaltung des Lebens in
möglichst großem Umfang**

Maßnahme

Gesetzliche Betreuung,
Beratung und Unterstützung als gesetzlich
vorgesehene Daueraufgabe

Gegeben: Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Familie und Jugend | FB 51

Ziel
Bewältigung des Lebensalltages

Maßnahme

Beratung über Vorsorge ist als dauerhaftes
Angebot verankert.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja



12. Dezernat IV | Dirk Wigant

12.1 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung | FB 32

Im Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein standardisiertes Vorgehen im Hinblick auf Inklusionsmaßnahmen angelegt. Spezielle Maßnahmepläne sind aktuell nicht formuliert.

12.2 Fachbereich Straßenverkehr | FB 36

Ziel

Verbesserung der Rahmenbedingungen im Schaltermgeschäft für sehbehinderte Kundinnen und Kunden

Maßnahme

Das Bürgerbüro im Kreishaus Unna sowie die Zulassungsstelle im Kreishaus Lünen werden gelegentlich auch von Kundinnen und Kunden aufgesucht, die mehr oder weniger (auch altersbedingt) sehbeeinträchtigt sind. Um diesen Kunden das Lesen der Antragsformulare, der SEPA-Mandate u.ä. zu erleichtern, bietet es sich an, für diese Kundinnen und Kunden spezielle Leselupen vorzuhalten. Es wird sicherlich ausreichen, für jeweils zwei Schalterplätze eine optisch vergrößernde Sehhilfe (Leselupe) vorzuhalten.

Gegeben: Nein

Zeitschiene:

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 750 - 1.000 Euro

(grob geschätzt)

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Nein

Fachbereich Straßenverkehr | FB 36

Ziel

Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB 36, speziell der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kontakt zur »Laufkundschaft« für das Thema »Inklusion«

Maßnahme

Im FB 36 ist sukzessive mit dem Ziel eines zeitnahen Informationsaustausches, einer Verbesserung der fachbereichsinternen Kommunikation, einer zielorientierten Aufgabewahrnehmung und einer Sensibilisierung der Mitarbeiter/-innen für anstehende Aufgaben und Problemstellungen eine Teamstruktur entwickelt worden. Diese soll auch sicherstellen, dass Sichtweisen und Ideen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gestaltung der Arbeitsabläufe besser aufgegriffen und eingebunden werden können. Damit wird auch das Bewusstsein für eine gemeinsame Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Erreichung der Ziele geschärft. Die mit der Einführung von Teamstrukturen einhergehenden regelmäßigen Teambesprechungen können genutzt werden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für das Thema Inklusion und die damit einhergehenden Anforderungen zu sensibilisieren. Insofern wird das Thema Inklusion zukünftig in derartigen Teambesprechungen regelmäßig zur Sprache gebracht.

Gegeben: Nein

Zeitschiene:

Finanzierungsbedarf: Haushaltsrelevant

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Nein



Fachbereich Straßenverkehr | FB 36

Ziel

Bewusstseinschärfung für das Thema »Verständliche Sprache«

Maßnahme

Der FB 36 ist die Organisationseinheit mit den meisten direkten Kundenkontakten mit Blick auf die Laufkundschaft. Darüber hinaus ist der FB 36 geprägt von sogenannten kommunalrelevanten Massengeschäften, die sich auf sehr viele Bürgerinnen und Bürger (insbesondere Verkehrsteilnehmer) auswirken. Insofern sollte für die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter dieses FB das Verständnis für die »verständliche Sprache« von besonderer Bedeutung sein.

Es hat sich gezeigt, dass die Bereitschaft zu einer freiwilligen Teilnahme an Fortbildungen, die das Thema »verständliche Sprache« zum Inhalt haben, relativ gering ist. Insofern ist ein Fortbildungsangebot mit »obligatorischem Charakter« angezeigt, um eine Sensibilisierung für das Thema zu verbessern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, im Tagesgeschäft die »verständliche Sprache« besser anzuwenden. Aufgrund der hohen Personalfuktuation, die der FB seit Jahren zu verkraften hat, wird der FB mit einem obligatorischen Angebot auch eine gewisse »Basisarbeit« leistet.

Das »obligatorische Angebot« zielt darauf ab, insbesondere (nicht nur) den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FB jedes Jahr eine Fortbildungsveranstaltung anzudienen.

Gegeben: Nein

Zeitschiene:

Finanzierungsbedarf: Haushaltsrelevant

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Nein

Priorität:



12.3 Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel
Förderung der Gesundheit; verringerte Morbidität; verringerte, vorzeitige Mortalität;
Erhalt/Ausbau eines Selbsthilfefreundlichen Klimas.

Maßnahme

Entwicklung gesundheitsfördernder Angebote, Information, Beratung, Vermittlung, Hilfe und Unterstützung von Selbsthilfegruppen mit behinderten Menschen.

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, teilweise pflichtige

Selbstverwaltungsaufgabe

freiwillige Aufgabe: Ja

teilweise freiwillige Aufgabe

Landesmittel: Ja

Höhe: 11.000 Euro

Priorität: Ja, politischer/gesetzlicher Auftrag

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel
Frühzeitige Erkennung von individuellen Entwicklungsstörungen.

Maßnahme

Untersuchung und Beratung von behinderten Kindern und Jugendlichen im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeiten. Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Gegeben: Ja in stetiger Bearbeitung

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, pflichtige

Selbstverwaltungsaufgabe

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja, gesetzlicher Auftrag

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel
Erhalt bzw. Verbesserung der Zahngesundheit; Informationen z. B. zur Optimierung individueller Vorsorge.

Maßnahme

Behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Menschen (evtl. unter Beteiligung ihrer Angehörigen), gruppenprophylaktische Betreuung, Beratung und in Ausnahmefällen auch Behandlung.

Gegeben: Ja in stetiger Bearbeitung

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, gesetzlicher Auftrag

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja, gesetzlicher Auftrag

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz | FB 53

Ziel
Beseitigung/Milderung einer drohenden Behinderung/der Folgen einer Behinderung, Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung, Zugang zur Nutzung adäquater Eingliederungsmaßnahmen.

Maßnahme

Zugangssteuerung zu heilpädagogischen Leistungen im Bereich der Frühförderung, Beurteilung der Notwendigkeit von Integrationshilfen in Schulen und Kindergärten, der Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten.

Gegeben: Ja, in stetiger Bearbeitung

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, pflichtige

Selbstverwaltungsaufgabe

freiwillige Aufgabe:

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja, gesetzlicher Auftrag

**Fachbereich Gesundheit und
Verbraucherschutz | FB 53**

Ziel

Schaffung fördernder Lebensbedingungen, frühzeitiges Entgegenwirken bei eingetretenen Störungen, Milderung von Spätfolgen psychischer Erkrankungen, Beratung, Aufbau von Netzwerken.

Maßnahme

Beratung/Betreuung und Begleitung von psychisch Kranken und seelisch Behinderten, erwachsenen geistig Behinderten, Körper-/Sinnesbehinderten.

Gegeben: Ja, in stetiger Bearbeitung

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Finanzierung aus laufenden Haushaltsmitteln

Pflichtaufgabe: Ja, pflichtige

Selbstverwaltungsaufgabe

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel: Ja

Priorität: Ja, gesetzlicher Auftrag



13. Personalrat

Personalrat

Ziel

Barrierefreie Teilnahme von körperlich beeinträchtigten Personen an Veranstaltungen des Personalrats (Personalratssitzungen, Personalversammlungen etc.)

Maßnahme

Barrierefreie Erreichbarkeit der Veranstaltungen des Personalrats; ggf. Einsatz von technischen und/oder personellen Hilfen (»Gehörlosen-Mikrofon«, Gebärdendolmetscher u. a.)

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

Kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Ja

Personalrat

Ziel

Schaffung/Einrichtung von individuell angepassten Arbeitsplätzen für Beschäftigte mit Beeinträchtigungen und entsprechenden barrierefreien Arbeitsplatzumgebungen

Maßnahme

Mitwirkung des Personalrats im Bereich des Arbeitsschutzes (z. B. im Arbeitsschutzausschuss); Begutachtung von Arbeitsplätzen auf Gefahren, zur Gefährdungsanalyse, auf psychische Gefährdungen sowie auf Barrierefreiheit

Gegeben: Ja, aber Verbesserungspotential

Zeitschiene: Sofort

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 - 2020

ggf. Haushaltsansätze in den Budgets

Pflichtaufgabe: Ja

freiwillige Aufgabe: Nein

Landesmittel:

Priorität: Ja

Personalrat

Ziel **Integration von beeinträchtigten Menschen in den Arbeitsprozess**

Maßnahme

Teilnahme in der Auswahlkommission bei Vorstellungs-/Bewerbergesprächen; Bevorzugung von Menschen mit Beeinträchtigungen bei gleicher Eignung

Gegeben: Ja

Zeitschiene: Dauerhaft

Finanzierungsbedarf:

Haushaltsrelevant: 2016 – 2020

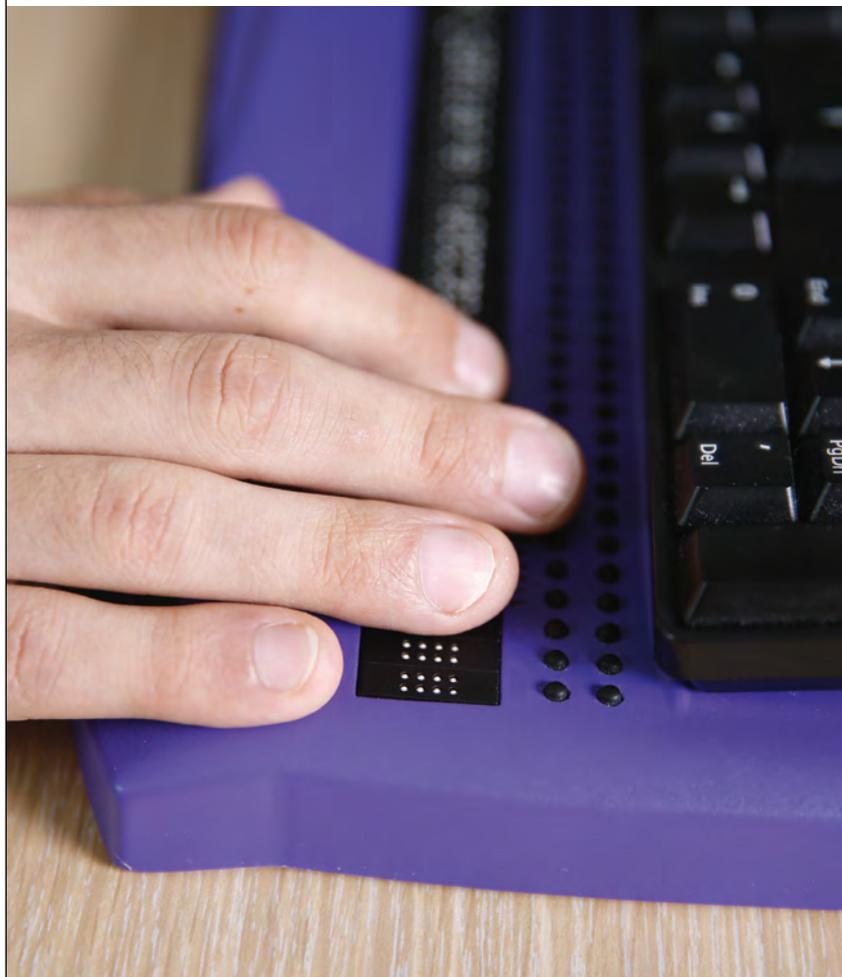
Kein weiterer Finanzbedarf

Pflichtaufgabe: Nein

freiwillige Aufgabe: Ja

Landesmittel:

Priorität: Ja



14. Zusammenfassung und Ausblick

In den zurückliegenden vier Jahren hat sich gezeigt, dass sich ein konstruktives Bewusstsein für die Themen der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verwaltung Kreis Unna entwickelt hat. Inklusives Denken ist nach und nach selbstverständlicher geworden. Das wird auch belegt durch gute Beispiele in den konkreten Praxisfeldern der UN-BRK.

Die bisher eher ungewohnte Einbindung der Betroffenenkompetenz in Planungsprozesse und operative Tätigkeitsfelder hat erste sichtbare Erfolge erbracht.

Von allen Beteiligten wird nach wie vor die Einschätzung vertreten, dass die umfangreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein stetiger Prozess ist und längere Zeit als einen Generationswechsel bedarf. Zum jetzigen Zeitpunkt kann festgestellt werden, dass in vielen Alltagssituationen mit

einfachen Mitteln – z.B. der Sprache – Verbesserungen erzielt werden konnten. Vorbehalte konnten bereits an vielen Stellen abgebaut werden und eine lösungsorientierte Herangehensweise zeigt erste Fortschritte.

Rückblickend hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der Maßnahmen in der Verwaltung Kreis Unna in Bezug auf Inhalte und den Einsatz finanzieller Mittel ressourcenschonend und nachhaltig erfolgt ist. Insbesondere die eingebrachten Finanzmittel waren – entgegen den ersten Annahmen – in den einzelnen Bereichen überwiegend überschaubar.

Über alles gesehen hat sich der bislang eingeschlagene Weg in der Praxis bewährt und Erfolge hervor gebracht. Die im aktuellen Inklusionsstärkungsgesetz der Landesregierung NRW eingeführten Vorgaben werden in



der Verwaltung des Kreises Unna schon heute angewandt und gelebt.

Es liegt deshalb auf der Hand darauf aufbauend den begonnenen Prozess fortzuführen und wo immer möglich zu verstärken.

Dem sind in sechs grundlegenden Zielsetzungen klare Richtungen vorgegeben worden.

Es geht dabei

- um die generelle Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenkonvention,
- um Betroffenenbeteiligung bei allen relevanten Entscheidungen,
- um Zugänglichkeit der Verwaltungsgebäude,
- um Bewusstseinsbildung, Weiterbildung und eng mit beidem verbunden, um verständliche Sprache
- um die Ausweitung aller Bemühungen auf die Kreisgesellschaften, die Kreispolizeibehörde und die Beteiligungen des Kreises
- und darum, die gut entwickelten Selbsthilfestrukturen im Kreis zu festigen und weiter zu entwickeln.

Damit gibt das Handlungsprogramm 2016 bis 2020 einen umfassenden Rahmen für eine Vielzahl einzelner Maßnahmen aus allen Fachbereichen der Verwaltung.

Mehr als 90 davon sind bereits definiert und im Handlungsprogramm festgeschrieben.

Wir können davon ausgehen, dass diese

Maßnahmen sich in den kommenden Jahren weiter fortschreiben werden. Drei Faktoren sind dabei maßgeblich: Das (Selbst-) Bewusst-

sein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesen Themen ist gewachsen und wächst, die gesellschaftliche Wahrnehmung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden sich weiter entwickeln.

Politik und Verwaltung des Kreises verfügen über den Willen und die Strukturen solche Entwicklungen in ihr Handeln zu übertragen, zu agieren und zu reagieren.

Die Integration aller einzelnen Artikel der UN-Behindertenkonvention über alle Fachbereiche ist in diesem Handlungsprogramm beschrieben und wird schrittweise umgesetzt. Eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Umsetzung und Anpassung in den nächsten Jahren.

Für die Wirkungsorientierte Steuerung gilt: Inklusion ist anerkannte Querschnittsaufgabe über alle Handlungsfelder hinweg.

Und nicht zuletzt wird die beschlossene regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Kreistag die notwendigen Kursanpassungen sichern.

Das Handlungsprogramm 2016 bis 2020 ist also mehr als eine Fortschreibung des ausgelaufenen Programms. Es setzt neue Akzente und beschreibt weitergehende Ziele. Dabei baut es in gleichem Maße auf Beteiligung der Betroffenen, auf engagierte Entscheidungsträger und auf eine sensibilisierte Mitarbeiterschaft.

Das Etappenziel auf dem Weg zum inklusiven Kreis ist in Sicht:

Kreis Unna – hier wird Mensch gesprochen.

